

## B e r i c h t

des Landessynodalausschusses

betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode

Wolfsburg, 11. November 2012

**I.****Ausgangslage**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 40. Sitzung am 13. Mai 2011 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode (Ergebnisse der Klausurtagung des Präsidiums, des Landessynodalausschusses und der Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode am 18. und 19. Februar 2011 in Loccum) auf Antrag des Landessynodalausschusses, ergänzt durch Zusatzanträge, folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode (Ergebnisse der Klausurtagung des Präsidiums, des Landessynodalausschusses und der Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode am 18. und 19. Februar 2011 in Loccum - Aktenstück Nr. 82) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Die Landessynode stimmt dem Vorschlag nach Abschnitt II des Berichtes zu, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen neuen 'Perspektivausschuss' zu bilden.*
- 3. Die Landessynode stimmt der Behandlung der in Abschnitt III des Berichtes identifizierten Aufgaben unter Berücksichtigung des Protokolls über die Loccumer Klausurtagung vom 18. und 19. Februar 2011 sowie der Anmerkungen zum systematischen Teil des Aktenstückes Nr. 98 der 23. Landessynode seitens des Leiters der Akademie durch die vorgeschlagenen Ausschüsse der Landessynode zu. Die vorgeschlagenen Querschnittsausschüsse werden durch jeweils bis zu drei von den beteiligten Ausschüssen entsandten Mitgliedern gebildet. Für den Querschnittsausschuss 'Evangelisches Profil schärfen' liegt die Federführung beim Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission. Für den Querschnittsausschuss 'Strukturen zukunftsfähig machen' liegt die Federführung beim Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit.*
- 4. Die Landessynode bittet den Landessynodalausschuss um einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Ausschussarbeit zu den identifizierten Aufgaben zu ihrer Tagung im November 2012. Insoweit bittet sie die Ausschüsse, ihre Ergebnisse dem Landessynodalausschuss bis zum 31. August 2012 vorzulegen."*

(Beschlussammlung der VIII. Tagung Nr. 2.1)

## II.

### Vorgehensweise

Die Landessynode hat den Landessynodalausschuss (LSA) während Ihrer VIII. Tagung am 13. Mai 2011 gebeten, einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Ausschussberatungen zu den identifizierten weiterführenden Aufgaben und noch offenen Fragestellungen zu den Perspektiven und Prioritäten für das Handeln der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, wie sie in der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode beschrieben worden sind, zur November-Tagung 2012 der Landessynode zu geben. Die Ausschüsse der Landessynode sind zugleich gebeten worden, die Ergebnisse ihrer Beratungen hierzu bis zum 31. August 2012 dem Landessynodalausschuss vorzulegen (vgl. Beschlussammlung der VIII. Tagung, Nr. 2.1 Ziffer 4). Das gleiche Verfahren galt für die beiden von der Landessynode gebildeten Querschnittsausschüsse "Evangelisches Profil schärfen" und "Strukturen zukunftsfähig machen".

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode sind gebeten worden dem LSA schriftlich zu berichten, wenn sie für ihren Ausschussbereich einen Handlungsbedarf zu den identifizierten weiterführenden Aufgaben und noch offenen Fragestellungen der Perspektivbeschlüsse feststellen. Bis Anfang September 2012 haben drei Fachausschüsse und der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" schriftliche Stellungnahmen vorgelegt. Weitere Ausschüsse haben dem LSA mitgeteilt, dass kein besonderer Beratungsbedarf für ihren Bereich besteht.

Der LSA hat sich mit den vorliegenden Berichten der Ausschüsse befasst, die diesem Aktenstück als Anlage beiliegen:

- a) Bericht des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" vom 5. September 2012
- b) Bericht des Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur vom 28. August 2012
- c) Bericht des Bildungsausschusses vom 24. August 2012
- d) Bericht des Jugendausschusses vom 4. September 2012
- e) Bericht des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung vom September 2012
- f) Bericht des Diakonie- und Arbeitsweltauusschusses vom 7. November 2012

Der LSA hat bei dieser Gelegenheit mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass der Querschnittsausschuss "Evangelisches Profil schärfen" dieses wichtige Thema nicht weiter beraten wird und ist der Auffassung, dass es hier einen Handlungsbedarf gibt, dem sich spätestens die 25. Landessynode annehmen muss.

### III.

#### Grundsätzliche Ergebnisse

Nach den vorgelegten Ausschussberichten ist festzustellen, dass es keine Infragestellung der Perspektivbeschlüsse der 23. Landessynode gibt. Die 24. Landessynode macht sich aus Sicht des LSA somit die Beschlüsse zu eigen und bestätigt damit gleichzeitig ihre grundsätzliche Vorgehensweise. Deutlich wird dies vor allem an den bisherigen Haushaltsentscheidungen der 24. Landessynode.

In einzelnen Fragen hat es dagegen bereits in der Amtszeit der 23. Landessynode und auch in der 24. Landessynode Veränderungen aus unterschiedlichen Gründen zur Beschlusslage der Aktenstückreihe Nr. 98 gegeben, ohne dabei die grundlegenden Beschlussvorgaben bis zum Jahr 2020 zu verlassen. Diese pragmatische Vorgehensweise steht deshalb in der Linie der Beschlüsse zum Aktenstück Nr. 98, weil nicht der einzelne Beschluss, sondern die Priorisierung der gesamten kirchlichen Arbeit, die Fokussierung auf zentrale Handlungsfelder und sich daraus ergebende unterschiedliche Kürzungsvorgaben oder sogar Mittelaufstockungen in einigen Zukunftsfeldern der hannoverschen Landeskirche bis weit über das Jahr 2020 Handlungsfreiheit und Gestaltungskraft verleihen. Hierzu gehört auch die Kraft, sich jetzt abzeichnende Veränderungen anzugehen, die bei der Entwicklung des Aktenstückes Nr. 98 nicht im Blick sein konnten.

Eine der zentralen Herausforderung in den nächsten Jahren stellt der immer größer werdende Mangel an theologischem Nachwuchs dar (die Landessynode hat sich mit dieser Frage bereits beschäftigt, vgl. Aktenstück Nr. 99 vom 24. Mai 2012. Zusätzliche Haushaltsmittel zur Nachwuchsgewinnung sind für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 – vorbehaltlich der Zustimmung der Landessynode – eingestellt). Der LSA hat angesichts dieser Entwicklung die weitere Kürzung des Personalausgabevolumens bis zum Jahr 2020 thematisiert und sich gegen eine Änderung dieser Vorgaben zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Gleichwohl gilt es jeweils zu den Haushaltsplanberatungen alle zwei Jahre zu bedenken, in welcher Weise die Nachwuchsgewinnung zusätzliches Handeln der Landeskirche erforderlich macht.

Als zweite zentrale Herausforderung ist der sich weiter forcierende Strukturwandel in der hannoverschen Landeskirche zu benennen. Regionale Unterschiede hat es in der hannoverschen Flächenkirche immer gegeben, davon zeugen bereits seit Jahren die zunächst im Solidarsystem von besser gestellten Kirchenkreisen geleisteten Sonderzuweisungen. Auch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) konnte mit seinen Kriterien auf einen Struktur- anpassungsfonds nicht verzichten, der allerdings jetzt aus landeskirchlichen Mitteln bereitgestellt wird. Aufgrund der derzeit günstigen Finanzentwicklung kann die Evangelisch-

lutherische Landeskirche Hannovers Kirchenkreise mit dem Strukturanpassungsfonds II weiterhin in die Lage versetzen, die Grundaufgabe als Volkskirche (im Sinne von Kirche für das Volk, vgl. Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode), am jeweiligen Ort wahrzunehmen. Spätestens nach dem Ende der Stellenplanrunde für die Jahre 2013 bis 2017 werden mehrere Kirchenkreise ggf. kaum noch in der Lage sein, alle Grundanforderungen kirchlichen Handelns leisten zu können.

Die zukünftigen Strukturen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden deshalb weitaus flexibler sein müssen, als wir es heute gewohnt sind. Es wird keine Strukturen mehr geben können, die auf alle Kirchenkreise gleichermaßen angewendet werden können. Je nach geografischer Lage, demografischer Perspektive, wirtschaftlicher Leistungskraft und insbesondere kirchlicher Verbundenheit ergibt sich eine unterschiedliche Finanz- und Gestaltungskraft. Deshalb wird die kirchliche Arbeitsweise etwa im Oberharz anders aussehen müssen als in Gebieten südlich von Hamburg, in Wolfsburg anders als in der Region Emsland-Bentheim. Die hannoversche Landeskirche muss aber in unterschiedlichen Strukturen weiterhin gemeinsam, verlässlich und erkennbar als Landeskirche bleiben.

Diese Aufgabe bildet aus der Sicht des LSA die größte Herausforderung, auf die sich die Landeskirche zeitnah einzustellen hat, auch wenn die Dimensionen dieser Zukunftsaufgabe heute bestenfalls grob abzuschätzen sind. Die Vorschläge des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" wollen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine größere Vielfalt von Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Die aufgeführten Anregungen sollen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in einer Loccumer Akademietagung am 24. und 25. Januar 2013 mit Vertreterinnen und Vertretern der Landessynode und des Landeskirchenamtes diskutiert werden (vgl. Ziffer 31 des Aktenstückes Nr. 3 K). Der Landessynode sollen die Ergebnisse dieser Tagung im Mai 2013 berichtet werden.

#### **IV.**

##### **Einzelaspekte**

Der LSA hat sich in seiner weiteren Beratung darauf konzentriert, wo die Ausschüsse Handlungsbedarf sehen, was davon für die Jahre 2013 und 2014 haushaltsrelevant ist und was davon in die 25. Landessynode weitergegeben werden sollte.

Der LSA benennt aufgrund der vorgelegten Ausschussberichte folgende Schwerpunkte, die weiter berücksichtigt werden sollten:

a) Vorschläge des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen"

- Der Strukturanpassungsfonds muss in modifizierter Form über das Jahr 2016 hinaus weitergeführt werden.
- Es besteht ein Nachwuchsmangel bei den Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Von der 25. Landessynode wäre zu klären, ob der prozentuale Abschmelzungsprozess bei den Personalstellen weitergehen sollte und wie eine gleichmäßige pfarramtliche Versorgung sichergestellt werden kann.
- Die strukturellen Herausforderungen der nächsten Jahre werden sich nicht mit einheitlichen Strukturvorgaben lösen lassen. Die Frage der Anstellungsträgerschaft für die Pfarrer und Pfarrerinnen wird dabei ein entscheidender Punkt sein; offene und flexible Konzepte für unterschiedliche Situationen werden erprobt werden müssen.
- Für den Vorschlag "Kirchenkreise als Gemeinde sehen" ist eine Änderung der Kirchenverfassung erforderlich.
- Für den Vorschlag, "regionale Kooperationen klarer zu ordnen und zu erweitern", beispielsweise in Form einer Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchspiel in Anlehnung an das sächsische Modell, ist eine Änderung der Kirchengemeindeordnung erforderlich.
- Das betrifft auch die Vorschläge zur Einführung einer Hauptsatzung.
- Nach der Wahl zur 25. Landessynode sollte das Wahlrecht überprüft werden.
- Das FAG soll weiterentwickelt werden.
- Bei den Themen Gebäudemanagement und Baufragen, insbesondere bei den Sakralgebäuden und den denkmalgeschützten Gebäuden, sollten erste Weichenstellungen noch im Verlauf der Legislaturperiode der 24. Landessynode vorgenommen werden, damit die 25. Landessynode notwendige Strukturveränderungen in diesem Bereich weiterführen kann.

b) Vorschläge des Bildungsausschusses

Neben den zentralen Aufgabenbereichen im Handlungsfeld Bildung wie z.B. dem Religionsunterricht, dem Forum "Bildung braucht Religion", den "Tagen der ethischen Orientierung" oder der Konfirmandenarbeit werden vom Ausschuss folgende Aufgabenbereiche eigens genannt, die entweder neu aufgegriffen oder fortgesetzt werden sollten (die Bereiche sind in weiten Teilen durch die Vorschläge zum Haushaltsplan für die Jahre 2013 und 2014 bereits aufgegriffen worden):

- "Kirchliche Bildungslandschaften" exemplarisch erproben
- Dialog zwischen Theologie und Wissenschaft systematisch in Foren an Hochschulstandorten etablieren
- Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit verstetigen und erweitern
- Inklusion in ev. Schulen umsetzen
- Mehr evangelische Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft anstreben
- Konfirmandenarbeit durch gezieltere Informationen verbessern

c) Vorschläge des Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur

- Evangelische Zeitung; Beibehaltung des jetzigen Fördervolumens. Die mittelfristige Weiterführung der Evangelischen Zeitung ist von der 25. Landessynode zu entscheiden.
- Zukunftsfrage des Lutherischen Verlagshauses Hannover
- Landeskirchlicher Umgang mit der anstehenden Umsatzsteuerthematik

d) Vorschläge des Jugendausschusses

- Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen an kirchlichen Leitungsgremien
- Leitfaden und Handreichung für frei finanzierte Stellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Grundstandards der Kirchenkreise für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Ausweitung der Schülerarbeit im Landesjugendpfarramt
- Bereitstellung von Mitteln für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)
- Evaluation der Diakonenausbildung; den finanziellen Aufwand und die Qualität für die Ausbildung an der Hochschule Hannover, Fakultät V, prüfen.
- Evaluation der durch den Innovationsfonds geförderten Diakonenstellen
- Verwendung des kirchlichen Drittels bei den Gestellungsgeldern prüfen.

e) Vorschläge des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zusätzlich zu den Gesichtspunkten, die in den Bericht des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" eingeflossen sind (Strukturen/Anstellungsebene) und die im Aktenstück Nr. 99 zum Nachwuchsmangel im Pfarrberuf vorgestellt wurden, sieht der Ausschuss folgende Schwerpunkte:

- Qualifizierung Ehrenamtlicher: Gemeindeverwaltung auch unabhängig vom Pfarramt ermöglichen
- Dazu nötig: Für Ehrenamtliche erreichbare Verwaltungsstellen (örtlich/zeitlich)
- Klare und mit anderen Mitgliedskirchen der EKD abgestimmte Kriterien für "Quereinsteiger" in kirchliche Berufe
- Fortlaufend beobachten: Sind Einsparvorgaben des Aktenstückes Nr. 98 der 23. Landessynode für kirchliche Berufe angesichts der Personalentwicklung noch sinnvoll?
- Steuerungsmechanismen für eine gleichmäßige Verteilung der kommenden Vakanzanzen entwickeln
- Schon bald planen: Welche übergemeindlichen Stellen sollen zuerst vakant bleiben, um einen gleichmäßigen "Vakanzlevel" zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen zu gewährleisten?

f) Vorschläge des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses

- Evangelisches Profil
- Palliativversorgung
- Kindertagesstätten und Familienzentren
- Fachkräftemangel

Der LSA hat zudem dem Präsidium der Landessynode empfohlen, zeitnah die Ausschussvorsitzenden der Landessynode zu einem Gespräch einzuladen, um u.a. zu beraten, welche Vorhaben noch im Laufe der Legislaturperiode der 24. Landessynode behandelt werden können.

## V.

### **Beschlussvorschläge**

Der Landessynodalausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode einschließlich der Anlagen (Aktenstück Nr. 82 A) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode bittet den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit, der Landessynode über die Ergebnisse der Loccumer Akademietagung am 24. und 25. Januar 2013 zu den Vorschlägen des*

*Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" während ihrer XII. Tagung zu berichten.*

3. *Die Landessynode bittet den Landessynodalausschuss, die noch offenen Fragen, die nicht mehr in der verbleibenden Zeit der Legislaturperiode der 24. Landessynode zu klären sind, an die 25. Landessynode weiterzuleiten.*

Surborg  
Vorsitzender

Anlagen



Anlage 1

## B e r i c h t

des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen"  
betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode

Sulingen, 5. September 2012

## I.

## Auftrag und Beratungsgang

Im Rahmen der Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode haben der Landessynodalausschuss und die Vorsitzenden der synodalen Fachausschüsse sich auf zwei Klausurtagungen im Februar 2010 und im Februar 2011 mit der Frage beschäftigt, ob die in Aktenstück Nr. 98 identifizierten kirchlichen Handlungsfelder aus Sicht der Landessynode weiterhin die Handlungsfelder sind, die das zukünftige landeskirchliche Handeln bestimmen sollen, oder ob es notwendig ist, diese Felder zu modifizieren.

Als Handlungsfelder hatte die 23. Landessynode im Aktenstück Nr. 98

- die Gemeinde in ihren verschiedenen Erscheinungsformen als "Gemeinde am gegebenen Ort",
- die Diakonie,
- Bildung in evangelischer Perspektive,
- Kultur und
- gesellschaftliches Engagement

bezeichnet.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2011 mit dem Aktenstück Nr. 82 beschlossen, diese Handlungsfelder nicht zu modifizieren. Gleichzeitig hat die Landessynode für die weitere Arbeit vier Themenkomplexe identifiziert, die noch in der laufenden Legislaturperiode aufzugreifen sind. Zu diesen neuen Herausforderungen gehören

- Mitgliederbindung und Mitgliedergewinnung,
- evangelisches Profil schärfen,
- Personalentwicklung und
- Strukturen zukunftsfähig machen.

Für die Beratungen zur Frage künftiger Strukturen wurde ein Querschnittsausschuss aus Mitgliedern des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiter-

bildung, des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), des Rechts- und des Finanzausschusses gebildet. Der hier vorliegende Bericht des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" ist also nur ein Teil der Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode.

Der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" hat sich in insgesamt 14 Sitzungen von Juli 2011 bis September 2012 mit seinem Beratungsgegenstand befasst. Er hat zunächst eine Reihe von Referenten eingeladen, um unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen aufzunehmen und zu reflektieren. Im Ausschuss haben vorgetragen – in der Reihenfolge der Einladung –

- Herr Pastor Matthias Wöhrmann, Leiter der Gemeindeberatung im Haus kirchlicher Dienste,
- Herr Pfarrer Jürgen Schilling vom Projektbüro Reformprozess der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit Erfahrungen in ostdeutschen Landeskirchen,
- Herr Landessuperintendent Dr. Burghard Krause als Vertreter des Bischofsrates,
- Herr Professor Dr. Jan Hermelink als Hochschullehrer für Praktische Theologie und
- Herr Landesbischof Ralf Meister.

Im Anschluss an diese Wahrnehmungs- und Reflektionsphase hat sich der Querschnittsausschuss auf die Frage nach den strukturellen Konsequenzen für Kirchenkreis und Kirchengemeinde konzentriert. Weiterführende Fragen wurden nur dort aufgenommen, wo es dem Querschnittsausschuss sinnvoll erschien, eine Diskussion in der hannoverschen Landeskirche anzustoßen.

Aus Gründen der Arbeitsökonomie sind weitere Beratungsaufträge der beteiligten Ausschüsse in den Bericht eingeflossen, sofern dies sinnvoll erschien, so z.B. der Antrag des Synodalen Pfanne auf Berufung von Vertretern der Jugendarbeit in die Kirchenkreistage (vgl. Beschlussammlung der IX. Tagung Nr. 2.1) und die weiterführenden Fragen aus der Tagung zur Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes in Loccum im Januar 2010, die in Aktenstück Nr. 52 A dokumentiert sind.

Andererseits hat der Querschnittsausschuss den Auftrag des Landessynodalausschusses vom 22. November 2011, eine Alternative zum Strukturanpassungsfonds zu konkretisieren, aufgrund der zeitlichen Fristen nicht mehr behandelt. Eine erste Evaluation der Erfahrungen mit dem Strukturanpassungsfonds soll der Landessynode im Herbst 2012 vorgelegt werden. Es schien dem Querschnittsausschuss sinnvoll, vor dem Nachdenken über neue Instrumente zunächst die bestehenden zu evaluieren.

Der Querschnittsausschuss hat angeregt, die weiteren Beratungen zum Thema "Strukturen zukunftsfähig machen" nicht nur innerhalb der kirchenleitenden Gremien zu führen,

sondern – wie bei der Entwicklung und der Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes – im Rahmen einer Tagung mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Der Landessynodalausschuss hat im Juli 2012 den Auftrag erteilt, eine solche Tagung gemeinsam mit dem Landeskirchenamt für Januar 2013 in Loccum vorzubereiten.

## II.

### Herausforderungen

#### 1. Gesellschaftliche Veränderungen

Die gesellschaftliche Stellung der evangelischen Kirche ändert sich nachhaltig. In der Infragestellung des Religionsunterrichtes oder des Feiertagsschutzes sowie im Traditionsabbruch in vielen Familien wird eine zunehmende **Entkirchlichung der Gesellschaft** sichtbar. Gleichzeitig lässt sich eine **religiöse Aufladung des Alltags** beobachten, wie sie sich in der Medienkultur des Fernsehens, in den Heilsversprechen der Werbung und in der Idolisierung von Künstlern und Sportlern darstellt. Die Behauptung einer "religionslosen Gesellschaft" wird deshalb der Wirklichkeit nicht gerecht. In der Lebenswelt der Moderne bleibt die Religion der Menschen nicht beschränkt auf eine binnenkirchliche Sonderwelt, sondern repräsentiert sich auch in Bereichen, die aus kirchlicher Perspektive "säkular" sind. Die religiöse Aufladung des Alltags kann nicht anders verstanden werden, als dass Menschen bestimmte religiöse Bedürfnisse haben, artikulieren und ausleben wollen. In dieser "privaten Religion" äußert sich die Defiziterfahrung des Einzelnen, dass seine Lebenswelt samt der damit verbundenen Lebensbedingungen nicht in eine "christlich-kirchliche" Fassung zu bringen ist. Die Muster der Religiosität werden vor dem Hintergrund von Individualisierung und Pluralisierung jeweils subjektiv zusammengestellt.

#### 2. Der demographische Wandel

Der **demographische Wandel** stellt auch die hannoversche Landeskirche vor neue Herausforderungen. Die Kirchenkreise gestalten im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Finanzplanung die notwendigen Veränderungsprozesse. Die in § 5 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes festgelegten Faktoren für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gewährleisten diese Anpassungsfähigkeit. Der innerkirchliche Finanzausgleich enthält dabei zwei Elemente, die dem demographischen Faktor vergleichbar sind, wie er im Finanzausgleichsrecht des Landes Niedersachsen enthalten ist: Zum einen werden die für den Finanzausgleich maßgeblichen Ausgangsdaten nur alle vier Jahre festgesetzt, sodass sich ein Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen in einem Kirchenkreis im laufenden Planungszeitraum nicht auswirkt. Zum anderen werden 20 % des über den Finanzausgleich verteilten Volumens nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis verteilt, soweit diese Kirchengemeinden mindestens

1 000 bzw. 300 Mitglieder haben. Die Unterschiede in der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden pro Kirchenkreis spiegeln die Unterschiede in der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wider, und sie begünstigen Kirchenkreise in strukturschwachen Regionen mit einer besonders negativen demographischen Entwicklung. Dieser Effekt wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass Zusammenlegungen von Kirchengemeinden nach dem 30. Juni 2007 sich nicht negativ auf den Zuweisungsanspruch eines Kirchenkreises auswirken. Diese Regelung muss auf jeden Fall beibehalten werden. Mit Forderungen nach Abschaffung des Kirchengemeindefaktors wird übersehen, dass damit auch der Gedanke des solidarischen Ausgleichs aufgegeben werden würde.

Trotz dieser günstigen Ausgangslage zeichnet sich aber jetzt schon ab, dass es als Folge des demographischen Wandels mindestens fünf Bereiche in der hannoverschen Landeskirche geben wird, in denen die betroffenen Kirchenkreise mittelfristig nicht in der Lage sein werden, einen notwendigen Mindeststandard kirchlicher Arbeit aufrecht zu erhalten und notwendige Veränderungen aus eigener Kraft aktiv und nachhaltig zu gestalten. Zu diesen Bereichen zählen

- der Harz und das Weser- und Leinebergland,
- das Wendland,
- der Bereich um Bremerhaven,
- die Landeshauptstadt Hannover (deren Stadtkirchenverband nicht von dem beginnenden Zuwachs an Einwohnerinnen und Einwohnern profitiert) und
- ein Gürtel in der Lüneburger Heide zwischen den Einzugsbereichen der Metropolregionen Hamburg im Norden und Hannover im Süden.

Die Zielvereinbarungen, die die hannoversche Landeskirche mit den betroffenen Kirchenkreisen im Rahmen der Förderung aus dem bis Ende des Jahres 2016 mit bis zu 8 Mio. Euro ausgestatteten **Strukturanpassungsfonds** geschlossen hat, zeigen, dass diese zusätzliche Form der landeskirchlichen Solidarität geeignet ist, in strukturschwachen Kirchenkreisen Impulse für notwendige Veränderungen auszulösen und zu fördern. Wenn sich diese Eindrücke bei der geplanten ersten Evaluation bestätigen, sollte die Landessynode darüber nachdenken, wie die Förderung durch den Strukturanpassungsfonds auch über das Jahr 2016 hinaus fortgeführt werden kann. Es wird nämlich kaum möglich sein, der besonderen Situation der betroffenen Kirchenkreise mit dem allgemeinen System des innerkirchlichen Finanzausgleichs Rechnung zu tragen, egal wie dieses auch immer gestaltet ist.

### 3. Der künftige Pfarrermangel

Verschärft wird diese Problematik durch den **Pfarrermangel**, der der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bevorsteht. Ab Mitte dieses Jahrzehnts treten Jahrgänge mit bis zu 120 Pastoren und Pastorinnen in den Ruhestand, während die Zahl der Theologie Studierenden rückläufig ist. Dieses Missverhältnis wird die Lage in den Kirchenkreisen und -gemeinden weitaus stärker prägen als die Reduzierung der landeskirchlichen Gesamtzuweisung, die aufgrund der Mitgliederentwicklung in der hannoverschen Landeskirche und der sich daraus ergebenden Reduzierung des Kirchensteueraufkommens zu erwarten ist. Innerhalb weniger Jahre werden an die Stelle von Programmen zur Verbreiterung des Einstellungskorridors Maßnahmen treten müssen, die dem Mangel abhelfen. Die Notwendigkeit, Pastoren und Pastorinnen nach dem Vikariat in Teildienstverhältnissen anzustellen, ist bereits entfallen.

Der Pfarrermangel wird sich nicht gleichmäßig über das Gebiet der hannoverschen Landeskirche verteilen. Vielmehr zeichnet sich – wie in vergleichbaren akademischen Berufen – ein Drang in die Großstädte ab. Umso wichtiger ist, dass die hannoversche Landeskirche Instrumente entwickelt, mit denen entsprechend gegengesteuert werden kann. Zu möglichen Maßnahmen und Überlegungen hat der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung im November 2011 einen Bericht betr. Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung in strukturschwachen Gebieten (Aktenstück Nr. 92) vorgelegt.

### 4. Mit weniger Mitteln Kirche sein

Die Prognosen der EKD gehen davon aus, dass sich die Zahl der Evangelischen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um ein Drittel verringert und dass sich die Finanzkraft der Landeskirchen bis dahin halbiert. Auch für die hannoversche Landeskirche ist von ähnlichen Entwicklungen auszugehen. Diese Entwicklungen vollziehen sich zwar nicht in allen Teilen des Landes Niedersachsen in gleicher Weise. Einem deutlichen Rückgang der Mitgliederzahlen im Süden und Osten Niedersachsens steht eine relativ stabile Mitgliederentwicklung im Westen des Landes gegenüber. In der Summe gilt aber für die gesamte hannoversche Landeskirche: mit weniger Mitgliedern und weniger Mitteln auskommen zu müssen.

In dieser Entwicklung liegt nicht nur eine ökonomische, sondern auch eine mindestens ebenso gewaltige geistliche Herausforderung. Noch immer sind Erfahrungen und Maßstäbe aus der Zeit des Wachstums geprägt. Dabei wird Wachstum vor allem quantitativ verstanden, denn ökonomisches Wachstum gilt in der Gesellschaft als Erfolgsmaßstab schlechthin. Dieses Denken ist auch auf die Kirche übertragen worden: Mehr Kir-

chensteuereinnahmen, mehr Mitarbeiterstellen, mehr professionalisierte Angebote waren zumindest bis in die 1990er Jahre Kennzeichen einer gelingenden kirchlichen Arbeit. Die Erfahrung, dass die Zeit des Mehr vorbei ist, löst Ängste aus, die lähmen. Nicht selten werden Schrumpfungsprozesse von Mitarbeitenden der Kirche als persönliches Scheitern erlebt. Die Reflektion über eine "Theologie des Loslassens" steckt erst in den Anfängen. Nur langsam wächst die Bereitschaft, das weniger Werden klar zu benennen, zu akzeptieren und als eine neuartige Gestaltungsaufgabe zu begreifen, die über eine bloße Anpassung des Bestehenden weit hinausgeht.

Die Synode der EKD hat in ihrer Kundgebung "Hinhören – Aufbrechen – Weitersagen" im November 2011 formuliert:

*"Zu den zentralen Aufgaben der Kirche am Anfang des 21. Jahrhunderts gehören Konzentration und Neuorientierung auch im Loslassen. Loslassen befreit die Kirche von der Sorge um sich selbst und öffnet den Blick für andere. Die Fähigkeit der Kirche zu mutiger Selbstveränderung und Selbstbegrenzung ist ein Glaubenszeugnis an andere."*

Die Herausforderung, loslassen und etwas grundlegend Neues gestalten zu müssen, beschreibt schon das Alte Testament: Abraham zieht aus den Großstädten Mesopotamiens aus "in ein Land, das ich dir zeigen werde", offen für neue Erfahrungen durch das überraschende Handeln Gottes, aber auch in dem Wissen, dass er zwar für das Pflanzen und Begießen des Neuen, nicht aber für das Gedeihen verantwortlich ist.

##### 5. Strukturen zukunftsfähig gestalten

Für die Suche nach zukunftsfähigen Strukturen bedeutet das: Auftragsorientierung hat Vorrang vor Bestandssicherung. Strukturen sind kein Selbstzweck. Sie haben dienenden Charakter und sind nicht unveränderlich. Die entscheidende Frage lautet: Wo fördern und wo hindern kirchliche Organisationsformen, dem Auftrag als Kirche nachzukommen? Wie können Strukturen so verändert werden, dass sie die Begegnungsflächen mit Menschen verbreitern und die Ausstrahlungskraft der Kirche erhöhen? Und wie können sie so gestaltet werden, dass sie ein angemessenes Verhältnis von Partizipation und Entscheidungsfähigkeit gewährleisten?

Die Herausforderungen, vor denen Kirche vor Ort steht, werden sich nicht mit einem einheitlichen Strukturmodell lösen lassen. Die Einheitlichkeit der kirchlichen Organisationsformen wird aufzugeben sein. Es müssen Freiräume geschaffen werden, die jeweils lokal akzeptierte und tragfähige Lösungen ermöglichen. Die Aufgabe der hannoverschen Landeskirche bleibt es, dieser Vielfalt einen Rechtsrahmen zu geben, der die erforderlichen Freiräume eröffnet, der aber gleichzeitig nach innen transpa-

rente Entscheidungsvorgänge und nach außen gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen ein Mindestmaß von Verlässlichkeit der möglichen Rechtsformen gewährleistet. Ohne diese Verlässlichkeit können die Kirchen nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nutzen, der ihnen auch im kommunalen Bereich zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, ihren Öffentlichkeitsauftrag wirkungsvoll wahrzunehmen.

Kirchliche Veränderungsprozesse machen vielfach eine Zentralisierung und eine Vergrößerung der kirchlichen Handlungsräume erforderlich. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass Identifikation und persönliche Bindung erschwert werden, wenn Bezugsräume größer werden. Diesem Dilemma wird nicht mit einem einfachen Entweder-Oder begegnet werden können. Es bedarf vielmehr einer strukturellen Doppelbewegung, die einerseits Verwaltung und pastorale Kompetenz konzentriert (Leuchtfener), andererseits versucht, kirchliches und geistliches Leben vor Ort zu erhalten (Lichternetz).

### III.

#### Erscheinungsformen von Gemeinde

##### 1. Gemeinde als theologischer Begriff

*"Kirche ist der Ort, an dem die Gemeinschaft der Glaubenden explizit gelebt und erfahren werden kann. Ihre Aufgabe ist es, den Menschen das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen und zu bezeugen.*

*Der Ort der Gemeinschaft der Glaubenden ist die Gemeinde in ihren verschiedenen Formen. In ihr sammeln sich Menschen, die auf Gottes Wort hören, Gottesdienst feiern und gemeinsam Verantwortung für Zeugnis und Dienst übernehmen. Durch die Gemeinde wird das Evangelium bezeugt und von ihr geht kirchliches Handeln aus. So kann Kirche den Menschen das Evangelium nahe bringen und den Glauben an Jesus Christus so vermitteln, dass Menschen von ihm unbedingt betroffen werden, seine Bedeutung für ihr Leben erkennen und zum Glauben kommen."*

(Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode, S. 3)

Die Barmer Theologische Erklärung hat klargestellt, dass die kirchliche Ordnung dienenden Charakter hat und dem Auftrag der Kirche verpflichtet ist:

*"Die Kirche hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte."*

(3. These)

Dem reformatorischen Kirchenverständnis eignet jedoch ursprünglich kein Strukturkonservatismus, sondern eine prinzipielle Offenheit im Blick auf die konkrete Sozialgestalt der Kirche in Abhängigkeit von den jeweiligen historischen sozialgesellschaftli-

chen und politischen Gegebenheiten. Die Confessio Augustana gibt in ihrem Artikel 7 die jeweilige Organisationsform der Kirche frei, solange diese die grundlegende Kommunikation des Evangeliums in Wort und Sakrament sicher stellt:

*"Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden, wie Paulus sagt: 'Ein Leib und ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe' (Epheser 4, 4-5)."*

## 2. Kirchengemeinde

Die gegenwärtige rechtliche Struktur der "**Gemeinde**" ist Ergebnis einer langen Organisationsgeschichte, in der u. a. Impulse der lutherischen Reformation, der "Gemeindebewegung" des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, des Kirchenkampfes und der Kirchenreform der 1960er Jahre eingeflossen sind. Im Ergebnis bezeichnet die "Gemeinde" eine organisatorische Struktur, in der der christliche Glaube in besonderer Weise sichtbar, nämlich auf bestimmte örtliche Verhältnisse bezogen, gemeinschaftlich verantwortet und vielfältig integrierend wirksam werden soll. Die Rechtsform der "Kirchengemeinde" in diesem Sinne ist die derzeit vorherrschende Form von "Gemeinde". Sie wird es wohl auch auf absehbare Zeit bleiben. Es ist aber schon jetzt so – und in Zukunft vermehrt zu erwarten –, dass die theologische (auf den Glauben bezogene) Funktion der "Gemeinde" auch in anderen kirchlichen Organisationsstrukturen erfüllt werden kann.

Die Kirchengemeinde als Parochialgemeinde ist deshalb offen für die Ergänzung durch andere Gemeindeformen "am gegebenen Ort" (Personalgemeinde, Profildgemeinde, Jugendkirche, Schulkirche, Pilger-Kirche, Kirche in sozialen Projekten, Kommunität, Netzwerkgemeinde, Kirchenkreis). Will unsere Kirche mit dem Evangelium unter den Menschen präsent bleiben, bedarf es einer entsprechenden Erweiterung des Gemeindebegriffs. Neue Formen von Gemeinde bedürfen aber nicht zwangsläufig eines neuen gesetzlichen Rahmens. In vielen Fällen wird es der Eigenart dieser Gemeinden am besten entsprechen, sie nicht rechtlich zu verfassen. In anderen Fällen steht bereits jetzt die Rechtsform der Personalgemeinde zur Verfügung.

## 3. Region

Unter einen solchen erweiterten Gemeindebegriff fällt auch die Region. Der Begriff "**Regionalisierung**" hat seit einigen Jahren Konjunktur. Er wird aber mit unterschiedlichen Vorstellungen verbunden. Vielfach ist der Begriff negativ besetzt. Er wird als Ausdruck des Primats ökonomischer Zwänge angesehen. Im Zuge der Stellenplanung



dezentralisieren Kirchenkreise ihre Entscheidungs- und Planungsprozesse, indem sie Bereiche einrichten, die Vorschläge für die Umsetzung von Kürzungsvorgaben erarbeiten sollen. Wenn diese Bereiche als Regionen bezeichnet werden, dann verbirgt sich dahinter die Hoffnung, dass damit gleichzeitig ein Prozess der Regionalentwicklung in Gang gesetzt wird, der zu verstärkter Zusammenarbeit führt.

An die unterschiedlichen Erfahrungen mit Regionalisierung knüpfen sich Forderungen, die Einrichtung von Regionen in rechtlich verbindlicher Form in die Entscheidungskompetenz der Kirchenkreise zu stellen. Aus der Einrichtung von Bereichen zur Stellenplanung ergibt sich aber nicht zwingend eine regionale Zusammenarbeit; ein Zwang zur gemeinsamen Einsparung kann vorhandene Gegensätze sogar verstärken.

Die Region entzieht sich einer abschließenden rechtlichen Definition und sollte nicht ausschließlich strukturell verstanden werden. Sie ist ein "Zwischenraum", der in immer neuer Weise gestaltet werden muss. Schon im Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode wurde deshalb vorgeschlagen, die Region nicht als zusätzliche Strukturebene im Rahmen der kirchlichen Verfasstheit einzuführen. Der Querschnittsausschuss empfiehlt, daran festzuhalten. Der Begriff der Region ist mehrdimensional. Er eröffnet neue Räume der Beziehungsarbeit und -pflege, die sich in den einzelnen Parochialgemeinden häufig gar nicht mehr darstellen lassen, und kann der Kirche eine Gestalt verleihen, die den unterschiedlichen Erwartungen der Menschen eher gerecht wird. Auf diese Weise kann die Region auch inhaltlich eine Gestaltungsebene für verschiedene Formen der Zusammenarbeit werden, die auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert und auch unter schwieriger werdenden demographischen Verhältnissen kirchliche Arbeit ermöglicht. Je nach Bedarf kann diese inhaltliche Gestaltungsebene auch strukturell durch die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden abgesichert werden, wie sie unter IV. dargestellt sind.

#### 4. Kirchenkreis

Die Rechtsform des "**Kirchenkreises**" ist ebenfalls das Ergebnis vielschichtiger Entwicklungen seit der Reformation, in der vor allem *staatskirchliche*, *gemeinschaftskirchliche* und *funktionskirchliche* Impulse zusammenkommen. Stand zunächst das staatliche Interesse an einem Aufsichtsbezirk im Vordergrund, trat später auch der Gemeinschaftsaspekt hinzu und in neuerer Zeit die Vielfalt von Anforderungen, die zu einer Spezialisierung auch der kirchlichen Berufsgruppen führte. Aufgrund dieser Vielfalt von Prägefaktoren stellt auch der Kirchenkreis eine höchst komplexe, darin vielleicht besonders "moderne" Organisationsstruktur dar. Es gibt gute Gründe, auch dem Kirchenkreis den theologischen Status einer "Gemeinde" zuzuerkennen - und daraus

auch kirchenrechtliche Folgerungen zu ziehen. In den Kirchenverfassungen der Landeskirchen, die in den letzten Jahren durch Zusammenschlüsse mehrerer Kirchen entstanden sind, geschieht dies bereits.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus dem Jahr 2008 heißt es:

*"Das kirchliche Leben ist in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes, des Kirchenkreises und der Landeskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Werke geordnet."*

Noch deutlicher formuliert Artikel 1 Absatz 1 der zu Pfingsten 2012 in Kraft getretenen Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unter der Überschrift "Wesen und Auftrag der Kirche":

*"Wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi. Das geschieht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen."*

Auch und gerade der Kirchenkreis macht in einer mobilen, medialen und höchst differenzierten Gesellschaft die Anliegen des christlichen Glaubens in besonderer Weise sichtbar, indem er diese Anliegen mit spezifischen politischen, kulturellen, auch ökonomischen Verhältnissen vor Ort verbindet, indem er gemeinschaftliches Engagement der Christen nach innen und außen verbürgt und dabei verschiedene Handlungsfelder, Frömmigkeitskulturen und lokale Traditionen integriert. Der Kirchenkreis hat zum einen die Aufgabe, den unterschiedlichen Ausprägungen gemeindlicher Formen (parochial und regional) einen Rahmen zu geben, der deren Lebendigkeit und Ausstrahlungskraft fördert, schützt und miteinander in ein Wechselverhältnis bringt. Zum anderen nimmt er kirchliche Aufgaben wahr, mit denen einzelne Kirchengemeinden oder Regionen überfordert wären.

#### IV.

##### Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

###### 1. Ausgangslage

In immer dünner besiedelten ländlichen Räumen ist die verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden besonders dringlich, aber auch besonders schwierig zu realisieren. Es gibt einen hohen Grad der Identifikation mit der parochialen Struktur, wie er etwa in dem Slogan "die Kirche im Dorf lassen" zum Ausdruck kommt. Fest verankerte lokale Identifikationsmuster stehen in einem Spannungsverhältnis zu der Mobilität, die die Menschen in vielen Lebensbereichen zeigen. So notwendig in mancher Hinsicht eine Zentralisierung und eine Vergrößerung der kirchlichen Handlungsräume ist, so

problematisch ist sie in anderer Hinsicht: Der für kirchliches Leben in ländlichen Räumen so eminent wichtige Faktor der Nähe droht dabei sukzessive verloren zu gehen. Der Kirchenvorstand ist in vielen Dörfern Ort ehrenamtlichen Engagements in der Kirche bis hin zu "Hand- und Spanndiensten" in der Gebäudeunterhaltung. Fallen lokale Kirchenvorstände weg, fehlt ein entscheidender Träger der Gemeindegearbeit. Wird Regionalisierung als bloßer Zwischenschritt zur späteren Zusammenlegung von Kirchengemeinden betrachtet, entsteht zusätzliches Misstrauen.

Der demographische Wandel wird aber nicht nur die Kirchenkreise in unterschiedlicher Weise *treffen*, sondern sich auch innerhalb der Kirchenkreise in unterschiedlichem *Tempo* vollziehen. Die Beschwörung einer seit der Reformation unveränderten Gemeindestruktur wird diesen Prozess nicht aufhalten können. In den Jahren 2007 und 2008 hat die hannoversche Landeskirche deshalb die Zusammenarbeit und Zusammenlegung von Kirchengemeinden durch ein Bonifizierungsprogramm unterstützt und dafür insgesamt 3,6 Mio. Euro aufgewendet. Im Rahmen des Strukturanpassungsfonds setzen einige Kirchenkreise dieses Bonifizierungsprogramm auf regionaler Ebene fort. Wo Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden vor Ort gewollt werden, werden sie auch weiterhin umgesetzt werden.

## 2. Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Die Zusammenlegung von Kirchengemeinden fällt nach der Kirchenverfassung in die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt hat von seiner Organisationshoheit in dieser Hinsicht in der Vergangenheit nur dann Gebrauch gemacht, wenn eine Zusammenlegung von einer Zustimmung aller örtlich beteiligten Stellen getragen war. Dieses Prinzip der Freiwilligkeit sollte auch in Zukunft gelten, es sei denn eine Kirchengemeinde blockiert eine Veränderung, die von allen anderen Beteiligten als dringend notwendig angesehen wird. Strukturveränderungen unter Zwang sind häufig nicht nachhaltig, weil sie nicht von der Akzeptanz der Beteiligten getragen sind.

Solange sich Menschen finden, die bereit sind, als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen für ihre Kirchengemeinde Verantwortung zu übernehmen, kann eine Kirchengemeinde grundsätzlich selbständig bleiben, wenn sie dies wünscht und anderen damit nicht schadet. Als Regel könnte man formulieren: Wenn bei zwei aufeinander folgenden Kirchenvorstandswahlen kein Kirchenvorstand gebildet werden konnte, können die Organe des Kirchenkreises eine Zusammenlegung in die Wege leiten.

Die Alternative zu einer Zusammenlegung kann in der Regel aber nicht der unveränderte Fortbestand der bestehenden Gemeindestrukturen sein. Zusammenarbeit ist nö-

tig. Die Kirchengemeindeordnung ermöglicht schon jetzt verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden sowohl auf der Ebene der Pfarrämter (pfarramtliche Verbindung, Pfarrverband) als auch auf der Ebene der Kirchenvorstände (Arbeitsgemeinschaft, Kirchengemeindeverband). Eine klare Darstellung in der kirchlichen Rechtsordnung fehlt aber bisher, sodass die Handlungsoptionen für die betroffenen Kirchengemeinden oft schwer erkennbar sind. Vor allem aber führen die derzeit in der Kirchengemeindeordnung vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit oft zu einer deutlichen Vermehrung der Gremienarbeit, weil Entscheidungen sowohl auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden als auch auf der Ebene des Zusammenschlusses beraten werden. Nach Auffassung des Querschnittsausschusses bedarf es daher einer transparent gestalteten, aber vielfältigen Palette von Formen der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, die ein unterschiedliches Maß von örtlicher Selbständigkeit und verbindlicher Gemeinsamkeit anbietet und die auch Freiräume für die Erprobung neuer Modelle eröffnet.

### 3. Pfarramtliche Verbindung

Die pfarramtliche Verbindung ist eine Rechtsform, die ursprünglich für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gedacht war, die zu klein waren, um eine eigene Pfarrstelle zu unterhalten. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der pfarramtlichen Verbindungen erhöht. Neben die klassischen Verbindungen mit einer Pfarrstelle sind größere Verbände mit mehreren Pfarrstellen getreten. Wenn mit Ablauf des Jahres 2012 die bisherigen dauervakanten Pfarrstellen als Instrument der Stellenplanung wegfallen, wird sich die Zahl der pfarramtlichen Verbindungen weiter erhöhen, da jede Kirchengemeinde einem Pfarramt zugeordnet werden muss.

Nach der geltenden Rechtslage erfolgt die Besetzung der Pfarrstellen abwechselnd durch Ernennung (durch die Landeskirche) und Gemeindegewahl. Bei der Gemeindegewahl wird auf den eigentlichen Wahlvorgang verzichtet, wenn sich drei Viertel der Kirchenvorstands-Mitglieder der (pfarramtlich verbundenen) Kirchengemeinden für einen Bewerber oder eine Bewerberin entscheiden. Dazu treten alle Kirchenvorstände der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Je größer diese Verbände werden, desto schwieriger wird es, die erforderliche Mehrheit zu erreichen. Einzelne Kirchenvorstände erhalten so eine Sperrminorität, die Beschlüsse verhindern kann. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet der Wahlgang durch die Gemeindeglieder nicht nur in den Kirchengemeinden statt, die zum Pfarrbezirk gehören, sondern in allen Kirchengemeinden, die der pfarramtlichen Verbindung angehören.

Vorschlag

*Der Querschnittsausschuss schlägt vor, die Bestimmungen über die pfarramtliche Verbindung so zu ändern, dass bei Besetzungsverfahren im Falle einer Gemeindevahl nur noch Mitglieder der Kirchengemeinden wahlberechtigt sind, auf deren Gebiet sich der jeweilige Pfarrbezirk erstreckt.*

4. Kirchspiel

Der Querschnittsausschuss spricht sich dafür aus, die Palette der in der Kircheordnung angebotenen Formen der verbindlichen Zusammenarbeit selbständig bleibender Kirchengemeinden um eine Form zu ergänzen, die nach dem Vorbild anderer Landeskirchen durch eine klarere Aufteilung der Kompetenzen zwischen örtlicher und regionaler Ebene eine Verringerung des Aufwandes in der Gremienarbeit ermöglicht und die unmittelbare Verantwortung aller Gemeindeglieder für die gemeinsame kirchliche Arbeit stärkt.

Vorschlag

*Für diese Form schlägt der Querschnittsausschuss die Bezeichnung "Kirchspiel" vor. Er hält den Begriff "Kirchspiel" für sinnvoll, weil dieser zum Ausdruck bringt, dass die Kirchengemeinde eben nicht an der Dorfgrenze enden muss, sondern ein größeres Gebiet umfassen kann. Bisher werden als Kirchspiele in Niedersachsen umgangssprachlich Kirchengemeinden bezeichnet, die das Gebiet mehrerer Dörfer umfassen. Allerdings unterscheidet sich die vom Querschnittsausschuss vorgeschlagene Form von der umgangssprachlichen Bedeutung dadurch, dass neben dem gemeinsamen Kirchspielvorstand weiterhin Kirchenvorstände der Einzelgemeinden bestehen. Der Kirchspielvorstand wird dabei ebenso wie die Kirchenvorstände der Einzelgemeinden von allen Gemeindegliedern direkt gewählt. Er entscheidet vor allem über die Besetzung der Pfarrstellen, über die Anstellung von beruflich Mitarbeitenden und über einen gemeinsamen Haushalt der beteiligten Einzelgemeinden. Die im Kirchspiel tätigen Pastoren und Pastorinnen gehören dem Kirchspielvorstand als Mitglieder an. Die Kirchenvorstände der Einzelgemeinden sind demgegenüber vor allem für Entscheidungen zur Gestaltung des örtlichen kirchlichen Lebens und für Aufgaben im Bereich der Bau- und Grundstücksverwaltung einschließlich der Entscheidungen über die Verpachtung kirchlicher Ländereien zuständig. Die für die Einzelgemeinden jeweils zuständigen Pastoren und Pastorinnen haben das Recht, an den Sitzungen der Kirchenvorstände teilzunehmen. Sie sind dazu aber nicht verpflichtet.*

## V.

## Veränderungen auf Kirchenkreisebene

1. Einführung einer Hauptsatzung

Kirchenkreise werden zunehmend strukturheterogen. Mit dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreistage hat die Landessynode im Jahr 2011 einen weiteren Schritt getan, um der Unterschiedlichkeit der Strukturen in den Kirchenkreisen Rechnung zu tragen. Wenn Kirchengemeinden zwischen verschiedenen rechtlichen Formen der Zusammenarbeit wählen können, macht es keinen Sinn, die Vertretung im Kirchenkreistag weiterhin an bestimmte Rechtsformen zu binden und bestimmten Formen mehr Gewicht im Kirchenkreistag einzuräumen als anderen. Die Kirchenkreise

haben seither die Möglichkeit, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Größe ihres Kirchenkreistages sowie die Wahlbezirke selbst zu regeln.

Vorschlag

*Der Querschnittsausschuss schlägt vor, den Kirchenkreisen darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, durch Einführung einer Hauptsatzung auch weitere Bereiche ihrer Verfassung selbständig zu gestalten. Auf diese Weise ließen sich zum Beispiel die folgenden Probleme lösen:*

- a) *Wie können **andere Gemeindeformen** außerhalb der klassischen Kirchengemeinden, z.B. die Citykirchenarbeit oder Profilkirchen, in die Willensbildung des Kirchenkreises einbezogen werden?*

*Derzeit erscheint es dem Querschnittsausschuss ausreichend, wenn den Kirchenkreisen die Möglichkeit eingeräumt wird, in einer Hauptsatzung festzulegen, ob und wie viele Mitglieder aus diesen Bereichen in den Kirchenkreistag zu berufen sind.*

- b) *Soll die **Einführung von Jugendvertretern** im Kirchenkreistag gesetzlich vorgeschrieben werden?*

*In einer Hauptsatzung könnten die Kirchenkreise festlegen, welche Gruppen oder Institutionen im Rahmen der berufenen Mitglieder des Kirchenkreistages verbindlich vertreten sein sollen und wer dafür jeweils das Vorschlagsrecht ausübt. Der Synodale Pfanne hat beantragt, alle Kirchenkreise zur Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit in die Kirchenkreistage gesetzlich zu verpflichten. Der Rechtsausschuss hat sich dagegen ausgesprochen. Wenn einzelne Arbeitsgebiete in dieser Weise bevorzugt werden, stellt sich die Frage, warum nicht auch Vertreter oder Vertreterinnen aus anderen Arbeitsgebieten verpflichtend in den Kirchenkreistag berufen werden müssen.*

*So stammt die bisherige Regelung, dass eine Vertreterin der Frauenarbeit in den Kirchenkreistag berufen werden muss, aus einer Zeit, in der nur wenige Frauen Kirchenvorsteherinnen waren und die Kirchenkreistage fast ausschließlich von Männern besetzt waren. Bei einem Anteil von 58 % Kirchenvorsteherinnen und einem ebenfalls steigenden Anteil von Frauen in den Kirchenkreistagen kann auf diese gesetzliche Regelung verzichtet werden. Die Bestimmungen über die Berufungen auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung sollten bestehen bleiben.*

- c) *Sollen die Kirchenkreise die Möglichkeit erhalten, die **Übertragung von Verwaltungsaufgaben** auf das Kirchenkreisamt beziehungsweise das künftige Kirchenamt einheitlich für alle Kirchengemeinden zu regeln?*

*Auch die einheitliche Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Kirchenkreisamt könnte in einer Hauptsatzung geregelt werden.*

## 2. Wahlrecht

Bisher galt innerhalb der hannoverschen Landeskirche bei allen Wahlen das Mehrheitswahlrecht in Mehrpersonen-Wahlkreisen. Damit hatte die Mehrheit die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf Minderheiten alle zu vergebenen Plätze selbst zu besetzen. Mit der Neufassung des Landessynodalgesetzes ist die Landessynode von diesem Prinzip abgewichen. Durch die Einführung der Kumulation haben nunmehr – je nach Anzahl der zu Wählenden – auch Minderheiten bessere Möglichkeiten, einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Landessynode zu entsenden. Im Kirchengesetz zur Bildung der Kirchenkreistage wird dieser Grundsatz ebenfalls eingeführt, falls die beteiligten

Kirchenvorstände sich nicht im Vorfeld der Wahl auf die zu Wählenden einigen können. Damit soll erschwert werden, dass z.B. in einem Wahlbezirk mit zwei Kirchenvorständen der größere Kirchenvorstand alle Mandate im Wahlbezirk besetzt. Die kleineren Kirchengemeinden, die in der Regel proportional zur Anzahl der Gemeindeglieder mehr Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen haben, werden dadurch gestärkt.

Für die Wahlen zu den Kirchenvorständen ist es beim alten Wahlrecht geblieben. Das einzige Mittel, eine regionale Vertretung einzelner Gemeindeteile im Kirchenvorstand zu sichern, ist die Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke. Dies schränkt allerdings die Auswahlmöglichkeiten der Wähler und Wählerinnen sehr stark ein.

Durch die Zusammenlegung von Kirchenkreisen entstehen größere Einheiten. Nach unseren Beobachtungen gibt es auch hier den Wunsch nach einer angemessenen regionalen Repräsentanz im Kirchenkreisvorstand. Häufig wird diese regionale Repräsentanz beim Zusammenschluss durch entsprechende Absprachen sichergestellt. Solche Absprachen im Vorfeld können die einzelnen Kirchenkreistagsmitglieder allerdings nicht binden und schon gar keine ausgewogene regionale Verteilung auf Dauer sicherstellen.

#### Vorschlag

*Das Landessynodalgesetz schreibt vor, dass bei den Wahlen zur Landessynode künftig getrennt nach Kirchenkreisen auszuzählen ist. Der Querschnittsausschuss schlägt vor, in der 25. Landessynode das Ergebnis der Wahlen auszuwerten. Insbesondere soll ermittelt werden, welche Bedeutung die regionale Repräsentanz (Synodale aus dem eigenen Kirchenkreis) für die Stimmabgabe hat. Vor dem Hintergrund dieser Daten könnte dann überprüft werden, ob nicht auch für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und den Kirchenkreisvorständen ein Wahlrecht eingeführt werden soll, das stärker dem Gesichtspunkt der Repräsentanz Rechnung trägt. Bei dieser Gelegenheit sollten die Grundsätze des Wahlrechts innerhalb der verschiedenen kirchlichen Ebenen möglichst angeglichen werden.*

## VI.

### Pfarrstellen

Im Rahmen der Kürzungen wurden Pfarrstellen vielfach auf viertel, halbe oder dreiviertel Stellen reduziert, um anschließend im Interesse der Besetzbarkeit aus verschiedenen Teilstücken wieder ganze Stellen zu bilden. Diese Aufsplitterung stellt die Stelleninhaber in das Spannungsfeld zwischen verschiedenen Kirchenvorständen, die alle ein Interesse daran haben, ihren jeweiligen Stellenanteil in ihrer Kirchengemeinde zu erhalten. In den kommenden Jahren wird diese Belastung noch verstärkt werden durch die Zunahme von Vakanzvertretungen in der Folge des Pfarrermangels. Eine Alternative könnte sein, die Pfarrstellen nicht mehr zwingend an Einzelgemeinden zu koppeln und dann zu splitten, sondern die Möglichkeit zu eröffnen, sie der Ebene des Kirchspiels oder des Kirchenkreises zuzuordnen. Andere Landeskirchen sehen diese Möglichkeit bereits vor, und auch in

§ 25 Absatz 2 des zum 1. Juli 2012 auch in der hannoverschen Landeskirche in Kraft getretenen Pfarrdienstgesetzes der EKD ist sie angelegt. Bei einer Zuordnung von Pfarrstellen zu einer anderen Handlungsebene wird es allerdings darauf ankommen, sowohl einen hinreichend verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den pfarramtlichen Dienst in Form von Seelsorgebezirken als auch die Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden und ggf. eines Patronats bei der Pfarrstellenbesetzung zu wahren.

Viele Satzungen von Arbeitsgemeinschaften schließen derzeit eine Wahl durch die Kirchengemeinde aus, wenn die erforderliche Mehrheit im Kirchenvorstand und innerhalb der Arbeitsgemeinschaft nicht erreicht wird.

Vorschlag

*Der Querschnittsausschuss schlägt vor, ähnlich wie in anderen Landeskirchen noch in der Amtszeit der 24. Landessynode eine Zuordnung von Pfarrstellen und weiteren Mitarbeiterstellen zur Ebene des Kirchspiels rechtlich zu ermöglichen.*

Der Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg hat die hannoversche Landeskirche gebeten, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, die vorhandenen Gemeindepfarrstellen der Ebene des Kirchenkreises zuzuordnen. Auf diese Weise soll es leichter möglich sein, flexibel auf veränderte Herausforderungen und einen veränderten Bedarf an pfarramtlichem Dienst zu reagieren. Der Querschnittsausschuss hält eine solche Regelung grundsätzlich für denkbar, zumal sie neue Möglichkeiten der Teambildung und der Setzung von Schwerpunkten nach den besonderen Gaben der einzelnen Pastoren und Pastorinnen eröffnet. Andererseits ist aber zu bedenken, dass sich die Fragen eines hinreichend verlässlichen personalen Bezugsrahmens für den pfarramtlichen Dienst und einer angemessenen Mitwirkung der Kirchengemeinden bei der Pfarrstellenbesetzung im Falle einer Ansiedlung der Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises u. U. schwieriger beantworten lassen als bei Pfarrstellen auf der Ebene eines Kirchspiels. Im Zweifel wird eine Zuordnung der Pfarrstellen zur Ebene des Kirchenkreises nur in Kirchenkreisen in Betracht kommen, die über überschaubare Strukturen verfügen und über längere Zeit eine verlässliche Kultur der vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit aufgebaut haben.

Vorschlag

*Vor diesem Hintergrund schlägt der Querschnittsausschuss vor, eine Zuordnung der Pfarrstellen zur Ebene des Kirchenkreises zunächst im Wege einer Erprobungsregelung für bis zu drei Kirchenkreise zu erproben.*

VII.

Haushaltsrecht – Vermögensverwaltung – Finanzausgleich:

Die Steuerungsfunktion des Kirchenkreises konkretisieren

Den Kirchenkreisen ist in den letzten Jahren ein hohes Maß an finanzieller Verantwortung zugewachsen. Diese Verantwortung können sie nur wahrnehmen, wenn sie gegenüber den Kirchengemeinden über entsprechende Steuerungsinstrumente verfügen. Gleichzeitig müssen sie ihren internen Finanzausgleich so gestalten, dass die Kirchengemeinden im



Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuweisungen erhalten. Diese Verpflichtung ergibt sich daraus, dass die Zuweisungen den Ersatz für das ruhende Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden darstellen. Sie ist in Artikel 22 Absatz 1 der Kirchenverfassung ausdrücklich geregelt. Nach der kirchlichen Rechtsprechung ist die Angemessenheit von Zuweisungen gewährleistet, wenn das Zuweisungssystem vorsieht, dass die vorhandenen Mittel solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend eingesetzt und verteilt werden.

Für das Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden ist außerdem von maßgeblicher Bedeutung, dass es mit Rücksicht auf das Wesen und den geistlichen Auftrag der Kirche nicht mit dem Verhältnis zwischen der staatlichen Verwaltung in Bund und Ländern und den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbar ist. Insbesondere in Artikel 1 Absatz 1 der Kirchenverfassung kommt zum Ausdruck, dass Kirchenkreise und Kirchengemeinden gemeinsam der Verkündigung und Sakramentsverwaltung dienen. Die kirchliche Rechtsprechung hat daher mehrfach betont, dass das kirchliche Verfassungsrecht den Kirchengemeinden keinen gegen Eingriffe geschützten eigenen Wirkungskreis verleiht, sondern dass alle kirchlichen Körperschaften zu einer Dienstgemeinschaft verbunden und dienende Mitglieder eines Ganzen sind. Wesentliches Kennzeichen dieser Gemeinschaft ist nach der Rechtsprechung der Grundsatz des solidarischen Zusammenwirkens unter den einzelnen kirchlichen Gliederungen. Folge dieser Gemeinschaft ist eine gesamtkirchliche Bindung des Vermögens der Kirchengemeinden, die auch Einschränkungen ihres Eigentumsrechts zugunsten der Solidarität innerhalb der Gemeinschaft zulässt.

Vorschlag

*Zur Verdeutlichung dieser Grundsätze schlägt der Querschnittsausschuss folgende Ergänzungen des landeskirchlichen Rechts vor:*

- *An Stelle einer Negativ-Beschreibung, wie sie bisher insbesondere in § 13 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes enthalten ist, sollten die Bestimmungen über den Finanzausgleich (FAG) innerhalb des Kirchenkreises in Teil 3 des FAG so verändert werden, dass sie positiv eine angemessene, d.h. solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend gestaltete Verteilung der vorhandenen Mittel vorsehen.*
- *Die Regelungen der Kirchenverfassung sowie der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung über die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften sollten um einen Hinweis auf die gesamtkirchliche Bindung dieses Vermögens und die Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft aller kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des Vermögens ergänzt werden.*
- *Es sollte geprüft werden, ob den Kirchenkreisen durch eine entsprechende Ergänzung von § 21 FAG die Möglichkeit eingeräumt werden soll, im Rahmen ihrer Finanzsatzung die Anlage aller Rücklagen der Kirchengemeinden im Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises verbindlich vorzuschreiben.*
- *Ebenso sollte geprüft werden, wo das kirchliche Haushaltsrecht Kooperationen und gemeinsame Zuweisungsbereiche ver- oder behindert. Ggf. sollten diese Bestimmungen geändert werden.*

## VIII.

## Kirchliche Gebäude

1. Gebäudemanagement

Die Situation im Baubereich der hannoverschen Landeskirche ist problematisch, da die Handlungs- und Verantwortungsebenen Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde nicht ausreichend abgestimmt agieren. Das zeigt sich z.B. am sehr unterschiedlichen Stand der Einführung des **Gebäudemanagements** innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Der Umwelt- und Bauausschuss hat mit dem Aktenstück Nr. 98 A der 24. Landessynode Vorschläge für weitere Maßnahmen im Baubereich gemacht. Die hannoversche Landeskirche erhofft von der Einführung der Doppik mehr Kostentransparenz, auch gerade im Bereich der Gebäude. Bei der Einführung des Gebäudemanagements sollen neben der strategischen Planung auf Kirchenkreisebene die Beratungsprozesse für die Kirchengemeinden als Eigentümer der weit- aus meisten Gebäude in den Vordergrund gestellt werden.

Vorschlag

*Das Gebäudemanagement ist nach § 19 Absatz 2 FAG Teil der Finanzplanung der Kirchenkreise und gehört damit zu ihren Pflichtaufgaben. Der Querschnittsausschuss empfiehlt, diese Verpflichtung noch in der 24. Landessynode dahingehend zu konkretisieren, dass im Finanzausgleichsgesetz auch die Gebäudebedarfsplanung als verpflichtende Aufgabe der Kirchenkreise festgeschrieben wird. In der 25. Landessynode soll geprüft werden, welche weiteren Gesetzesänderungen notwendig sind, um die erforderliche Reduzierung des Gebäudebestandes umzusetzen.*

2. Sakralgebäude

"Die Kirchengebäude sind Seelen, Gedächtnis und Gewissen unserer Dörfer und Städte, in denen wir wurzeln" (Maulbronner Mandat, 2005). Sie sind ein Zeichen Gottes in der Zeit. Nach evangelischem Verständnis sind Kirchen keine geweihten, aber der Kirchengemeinde und dem Worte Gottes gewidmete Räume. Kirchengebäude sind ein Schatz der Kirche.

Aber die mit den Kirchen verbundenen finanziellen Lasten müssen auch getragen werden können. Bereits in den vergangenen Jahren mussten die Mittel für die Unterhaltung von Kirchen gekürzt und notwendige Maßnahmen zurückgestellt werden. Nach einer Umfrage des Landeskirchenamtes liegt der Investitionsstau bei Sakralgebäuden derzeit in einer Größenordnung von rund 175 Millionen Euro. Damit stößt das bisherige System der Kirchenfinanzierung an seine Grenzen.

Auch hier wird sich die Entwicklung regional sehr unterschiedlich vollziehen. Bereits jetzt schwankt die Zahl der Gemeindeglieder pro Sakralgebäude zwischen 2 660 (Stade) und 920 (Hildesheim-Göttingen) in den Sprengeln. In wenigen Jahren wird es weite Bereiche vor allem im Süden der hannoverschen Landeskirche geben, in denen auf

je 300 Gemeindeglieder ein Kirchengebäude entfällt. Ohne Mobilisierung lokaler Ressourcen wird die Unterhaltung dieser Kirchen nicht mehr möglich sein. Als letzter Schritt muss auch über eine Reduzierung des Bestandes an Sakralgebäuden nachgedacht werden.

Vorschlag

*Der Querschnittsausschuss schlägt vor, in der 25. Landessynode einen Diskussionsprozess über das künftige System der Finanzierung der Sakralgebäude zu führen, um dann die notwendigen Strukturveränderungen auch in diesem Bereich zu vollziehen.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender

Anlage 2

Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur  
der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Jörn Surborg, Vorsitzender

---

An den Landessynodalausschuss

An die Mitglieder des Finanzausschusses und des  
Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur (nachrichtlich)

- im Hause -

über das Synodalebüro der Landessynode

Rote Reihe 6

30169 Hannover

Wolfsburg, 28. August 2012

**Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 im Bereich Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Situation und zu möglichen Perspektiven für die Evangelische Zeitung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 24. Landessynode hatte im Verlauf ihrer VIII. Tagung auf ihrer 40. Sitzung am 13. Mai 2011 auf Antrag des Landessynodalausschusses - ergänzt durch Zusatzanträge - die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- „1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode (Ergebnisse der Klausurtagung des Präsidiums, des Landessynodalausschusses und der Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode am 18. und 19. Februar 2011 in Loccum – Aktenstück Nr. 82) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Die Landessynode stimmt dem Vorschlag nach Abschnitt II des Berichtes zu, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen neuen "Perspektivausschuss" zu bilden.*

*3. Die Landessynode stimmt der Behandlung der in Abschnitt III des Berichtes identifizierten Aufgaben unter Berücksichtigung des Protokolls über die Loccumer Klausurtagung vom 18. und 19. Februar 2011 sowie der Anmerkungen zum systematischen Teil des Aktenstückes Nr. 98 der 23. Landessynode seitens des Leiters der Akademie durch die vorgeschlagenen Ausschüsse der Landessynode zu.*

*Die vorgeschlagenen Querschnittsausschüsse werden durch jeweils bis zu drei von den beteiligten Ausschüssen entsandten Mitgliedern gebildet. Für den Querschnittsausschuss "Evangelisches Profil schärfen" liegt die Federführung beim Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission. Für den Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" liegt die Federführung beim Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit.*

*4. Die Landessynode bittet den Landessynodalausschuss um einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Ausschussarbeit zu den identifizierten Aufgaben zu ihrer Tagung im November 2012. Insoweit bittet sie die Ausschüsse, ihre Ergebnisse dem Landessynodalausschuss bis zum 31. August 2012 vorzulegen.“*

*(Vgl. Beschlussammlung der VIII. Tagung, Nr. 2.1, S. 137 f.)*

Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur hat seine Beratungen zu diesem Auftrag auf die Situation der Evangelischen Zeitung konzentriert. Dies geschah deshalb, weil bereits der Perspektivsausschuss der 23. Landessynode seinerzeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit dies Medienangebot kritisch hinterfragte und die Einstellung der Zeitung vorschlug. Die Kürzungsvorschläge für die anderen kirchlichen Medien konnten entweder – ohne Gefährdung der jeweiligen Einrichtung - umgesetzt oder durch ergänzende Aktivitäten (z.B. ekn-Projekt zur Stärkung der kirchlichen Präsenz in den Bürgermedien) unterfüttert werden, so dass für diese aktuell kein Handlungsbedarf besteht. Darüber hat zudem der Öffentlichkeitsausschuss der 23. Landessynode in der Aktenstückreihe 54 und dem AS165 die seinerzeitige 23. Landessynode fortlaufend unterrichtet.

In gleicher Weise hat der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur mit der Aktenstückreihe 26 der 24. Landessynode die jüngere Entwicklung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Medien dargestellt. Dies gilt in besonderer Weise für das seit zwei Jahren existierende **Evangelische Medien- und Servicezentrum (EMSZ)** als unselbstständige Einrichtung der Landeskirche, welches beinahe alle Medien- und Öffentlichkeitsangebote der Landeskirche bündelt. Über die Arbeit des EMSZ soll an dieser Stelle aus formalen und inhaltlichen Gründen nicht berichtet werden. Formal, weil zur Zeit der Perspektiventscheidungen der 23. Landessynode die Einrichtung eines solchen Zentrums nicht im Blick war. Und inhaltlich, weil die 24. Landessynode in ihren Beschlüssen zur Bildung des EMSZ (vgl. Nr. 3.1.2 der Beschlussammlung der V. Tagung der 24. Landessynode) eine umfassende Evaluation der Einrichtung nach ca. 2 Jahren erbeten hat. Diese Evaluation wird aktuell durchgeführt. Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur ist in die Evaluation eingebunden und wird Ergebnisse sowie mögliche Handlungsempfehlungen der 24. Landessynode in einem Aktenstück spätestens im kommenden Frühjahr vorlegen, damit diese rechtzeitig weiter transportiert werden können.

Somit war der Beratungsfokus in diesem Frühjahr auf die erneuerte **Evangelische Zeitung** zu legen, zumal die 24. Landessynode im November im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen für die Jahre 2013/2014 eine Entscheidung über eine mögliche Fortführung dieses Printmediums zu treffen hat.

Die 23. Landessynode ist seinerzeit der Empfehlung des Perspektiv Ausschusses nicht gefolgt. Die 24. Landessynode hat daran inhaltlich angeknüpft und stattdessen für eine Kooperation mit der nordelbischen Kirchengebietspresse (heute Nordkirche) votiert. Bis Ende 2013 stehen Haushaltsmittel für die Zeitung zur Verfügung. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wurde die Summe sogar noch einmal um 60.000 Euro auf 460.000 Euro angehoben, um damit den hannoverschen Finanzierungsanteil am konföderierten Schlüssel zu orientieren und eine – von Hannover vorgeschlagene – Übertragung der Trägerschaft der Evangelischen Zeitung auf die Konföderation zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur hat sich vor diesem Hintergrund die aktuelle Situation der Zeitung vom Geschäftsführer des EMSZ/ Lutherischen Verlagshauses Herrn Vetter berichten lassen und teilt im Folgenden das Beratungsergebnis mit:

Betrachtet man die inhaltliche Arbeit der Evangelischen Zeitung, so ist das Kooperationsmodell mit der norddeutschen Kirchengebietspresse ein großer Erfolg. Das veränderte Layout der Zeitung, die thematische Schwerpunktbildung, der Umfang der Berichterstattung und die journalistische Qualität des Produkts konnten spürbar verbessert werden. Diese und die anfangs z.T. kritisch begleitete neue Aufteilung der Regionalseiten erfreuen sich großer Akzeptanz bei der Leserschaft. Die crossmediale Zusammenarbeit wurde durch die kürzlich gestartete neue Internetpräsenz der Evangelischen Zeitung weiter gestärkt. Die Kooperation der Evangelischen Zeitung funktioniert mit der bisherigen nordelbischen Landeskirche problemlos. Die Kooperationsverhandlungen mit Mecklenburg-Pommern stagnierten, da die dortige Zeitung eine Bestandsgarantie von sechs Jahren ab der Bildung der Nordkirche erhalten hat. Mit anderen Kirchen wird darüber hinaus an verschiedenen Stellen kooperiert. Derzeit wird zudem eine Ausweitung der Berichterstattung von 24 auf 28 Seiten überlegt.

**Trotzdem ist die Gesamtsituation der Evangelischen Zeitung als besorgniserregend zu bezeichnen.** Dies liegt – jenseits aller inhaltlichen Verbesserungen - an der seit Jahren kontinuierlich rückläufigen Abonnenten- und Leserzahl, die nur zum Teil durch die langjährige Diskussionsphase um eine Zukunft der Kirchengebietspresse in der Amtszeit der 23. Landessynode und zu Beginn der 24. Landessynode zu erklären ist. **Eine umfangreiche Darstellung der Entwicklung der Auflagenhöhe ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt**, so dass ich hier auf weitere Ausführungen verzichte und ich lediglich auf den die dort ebenfalls rückläufigen Verbreitungszahlen der Kirchengebietspresse in Westfalen und Württemberg verweise. Es handelt sich um einen negativen Gesamttrend, der für unsere Landeskirche durch die unsichere Situation der Zeitung bis 2010 und durch bis vor kurzem fehlende Zugriffsmöglichkeiten auf die kirchlichen Adressdaten allerdings zusätzlich verschärft wurde. Umfangreiche zusätzliche Marketingmaßnahmen sind allerdings angelaufen. Auch darüber ist Genaueres der Anlage zu entnehmen. **Alle Aktivitäten und das hohe Engagement der Mitarbeitenden**

**werden aber, so die Einschätzung des Ausschusses, bestenfalls zu einer Stabilisierung der Situation, nicht zu einer Umkehr und deutlichen Steigerung der Verkaufszahlen führen. Solche Erwartungen sind unrealistisch.**

Ein weiteres Problem besteht darin, dass möglicherweise auf die landeskirchlichen Zuschüsse für die Evangelische Zeitung, den Evangelischen Pressedienst, und den Evangelischen Kirchenfunk Niedersachsen 7 % Umsatzsteuer anfallen, und zwar rückwirkend für fünf Jahre. Dies würde erhebliche Mehrkosten für das LVH und die Trägerkirchen nach sich ziehen. Hierzu können im Moment keine konkreteren Angaben gemacht werden. Der aktuelle Sachstand sollte jedoch im Rahmen der Haushaltsberatungen erfragt werden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus Sicht des Ausschusses drei mögliche Alternativen:

1. eine Entscheidung der 24. Landessynode die Evangelische Zeitung einzustellen und entsprechend keine weiteren Zuschussmittel in den landeskirchlichen Haushalt einzustellen oder diese Summe (oder Teile davon) für ein anderes für andere Medien zu verwenden.

Für eine solche Entscheidung spricht die negative Entwicklung der Verbreitungszahlen trotz der hohen inhaltlichen Qualität und des außerordentlichen Engagements aller Mitarbeitenden. Dagegen spricht dass eine beispielsweise im November von der Landessynode getroffene Entscheidung mindestens ein Jahr Zeit zur Umsetzung benötigt, da Kündigungen auszusprechen wären. Die Einstellung selbst wäre erst zu Beginn der Amtszeit der 25. Landessynode zu realisieren, ohne dass die neue Landessynode daran irgendwie mitwirken kann. Die jetzige Landessynode müsste zudem ihre geltende Beschlusslage der Aktenstückreihe 26 korrigieren. Ob dies kirchenpolitisch umzusetzen ist, muss offen bleiben.

2. eine befristete Fortführung des Engagements bei der Evangelischen Zeitung mit dem Ziel der 25. Landessynode eine endgültige Entscheidung zur Fortführung des Engagements, einer Einstellung der Zeitung oder die Entscheidung für eine Alternative zu überlassen.

Für ein solches Vorgehen spricht zunächst die geltende Beschlusslage der 24. Landessynode und die Tatsache, dass alle anderen Alternativen im Printsegment in dieser und der Vorgängersynode keine Mehrheit gefunden haben. Dagegen spricht aber die realistische Einschätzung, dass selbst bei zwei länger vorliegenden Alternativen (die Konzepte „motiv“ und „Evangelisch in Niedersachsen“) die 25. Landessynode frühestens ein Jahr nach ihrer Konstituierung eine abschließende Entscheidung treffen könnte. Somit wären Haushaltsmittel für die Evangelische Zeitung in den Jahren 2013, 2014 einzuplanen und zumindest auch für das Jahr 2015 vorzusehen.

3. die Entscheidung für eine längerfristige Fortführung der Evangelischen Zeitung unter Maßgabe weiterer Optimierungen, aber zukünftig losgelöst von einer Diskussion um die weitere Auflagenentwicklung.

Für diese Option spricht zunächst die Realität der in der Anlage beschriebenen Fakten. Die der Zeitung bescheinigte Qualität hat – das zeigt die Entwicklung – nicht in dem Maß Einfluss auf die Verbreitungszahlen, wie dies bislang oft behauptet wurde. Auch mit der relativ geringen Zahl von 14.000 vertriebenen Exemplaren werden – das zeigen einschlägige Untersuchungen – mehr als 40.000 Men-

schen erreicht. Die zweifelsohne weiter notwendigen Optimierungen könnten ohne einen unrealistischen Erwartungsdruck auf Auflagensteigerungen vollzogen werden. Gegen diese Option sprechen vor allem die hohen Subventionskosten. Ein Jahresabo der Evangelischen Zeitung kostet derzeit 76,80 Euro. Bei 13.000 verkauften Exemplaren ergibt dies Einnahmen von rund einer Million Euro. Dem stehen rund 600.000 Euro Zuschüsse der Trägerkirchen gegenüber. Hinzu kommen die Werbeeinnahmen. Dies bedeutet bei einem Zuschussvolumen von rund 460.000 Euro für die Hannoversche Landeskirche, dass wir jedes der insgesamt knapp 10.000 landeskirchlichen Abos mit rund 46 Euro jährlich subventionieren. Ob solche Zahlen angesichts weiterer Einsparnotwendigkeiten dauerhaft kirchenpolitisch gewollt sind, muss bezweifelt werden.

#### **Fazit der Beratungen:**

**Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur spricht sich nach ausführlichen Beratungen mehrheitlich für die zweite Alternative aus und bittet dem Landessynodalausschuss und dem Finanzausschuss bei den Haushaltsberatungen die Haushaltsmittel für die Evangelische Zeitung für 2013 und 2014 in der unveränderten Größenordnung von jeweils 460.000 Euro vorzusehen.**

#### **Begründung:**

Zunächst spricht sich der Ausschuss übereinstimmend gegen eine Reduzierung der Summe aus. Schon der deutliche Rückgang der Zuschussmittel unserer Landeskirche von 1 Millionen Euro auf zunächst 400.000 Euro in der Zeit der 23. Landessynode haben die Qualität der Zeitung und die wirtschaftliche Situation verschlechtert und in der Folge zu massiven Aboverlusten geführt. Eine Reduzierung würde nicht nur die mühsam erreichte Finanzierung durch die Trägerkirchen in Höhe des konföderierten Schlüssels gefährden, sondern die erreichten Qualitätsverbesserungen seit 2010 wieder massiv beeinträchtigen. Um es deutlich zu formulieren: Es wäre in diesem Fall besser die gesamte Summe zu streichen und die Zeitung zeitnah einzustellen, als etwa den Zuschuss deutlich zu kürzen. Damit würden der Zeitung und dem Verlag qualitativ und quantitativ sämtliche Spielräume genommen bestehende Leserverluste zumindest auszugleichen.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Landessynode mit den Beschlüssen der Aktenstückreihe Nr. 26 eine Weiterführung und Neuausrichtung der Evangelischen Zeitung getroffen hat, die bislang unverändert gilt. Der 24. Landessynode fehlt jetzt aber die Zeit alternative Lösungen zu erarbeiten und diese zu beschließen. Deshalb sollte nach Ansicht des Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur der 25. Landessynode eine Entscheidung überlassen bleiben, selbst wenn diese erst im Jahr 2014 oder 2015 erfolgen kann.

Dem Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur ist bei seinen Beratungen deutlich geworden, dass dieses Ergebnis – wie dargestellt – nicht zufriedenstellen kann. Alle anderen Alternativen sind allerdings aus unserer Sicht weitaus schlechter. Trotzdem sollten auch für den Fall, dass der Landessynodalausschuss und der Finanzausschuss unseren Überlegungen folgen, bereits jetzt folgende As-



pekte intensiv geprüft werden, weil sie der Zeitung eine längerfristige Perspektive eröffnen können:

- Die Evangelische Zeitung sollte so weit wie möglich in die crossmediale Arbeitsweise der Medienangebote innerhalb des EMSZ integriert werden. Die in jüngster Zeit hier geleisteten Ansätze sind zu vertiefen.
- Es ist zu prüfen, ob die Zeitung auch in ihrer Trägerstruktur möglichst eng an das EMSZ an- oder sogar eingegliedert werden kann. Ziel könnte es sein, der Zeitung einen festen Zuschuss von landeskirchlicher Seite zu gewähren. Das EMSZ hätte in diesem Fall zurückgehende Aboeinnahmen durch eigene Mittel quer zu finanzieren. Zu berücksichtigen wären hierbei allerdings die noch offenen steuerrechtlichen Fragen.

Es bleibt dem Landessynodalausschuss vorbehalten, ob er die Prüfung dieser Aspekte mit einem Sperrvermerk des Ansatzes für das Haushaltsjahr 2014 belegen möchte.

Soweit das Ergebnis unserer Beratungen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. K. ...', written in a cursive style.

## Stellungnahme:

### **Abo-Entwicklung Evangelische Zeitung**

Die Zahlen der Abonnenten bei der Evangelischen Zeitung weisen weiterhin - das ist nicht abzustreiten - einen negativen Trend auf. Dies gilt sowohl für die Verbreitung in den drei Gliedkirchen der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen („EvZ-Süd“), als auch für den Kooperationspartner der früheren Zeitung „Die Nordelbische“ im Gebiet der früheren Nordelbischen Kirche, der heutigen Nordkirche („EvZ-Nord“). Im Miteinander aller kirchlichen Wochenzeitungen ist dies kein untypisches Ergebnis, das sich allerdings in Niedersachsen durch die langjährige Debatte um die Kirchenzeitung und die immer noch eingeschränkten Möglichkeiten, Haustürwerbung zu machen, verstärkt hat.

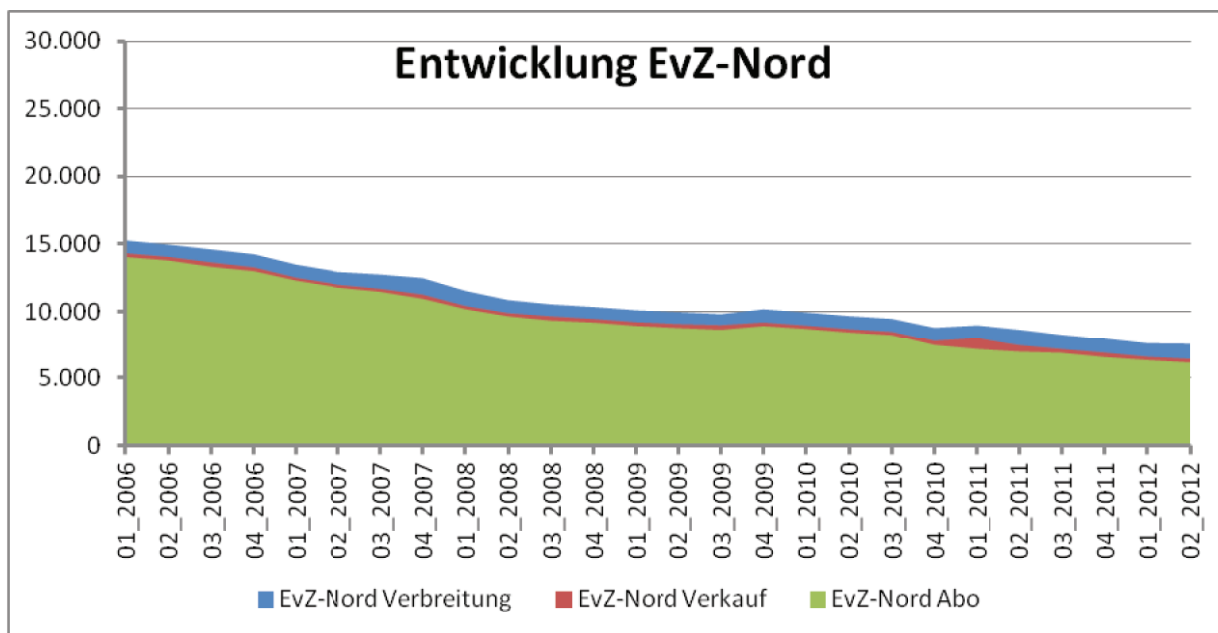
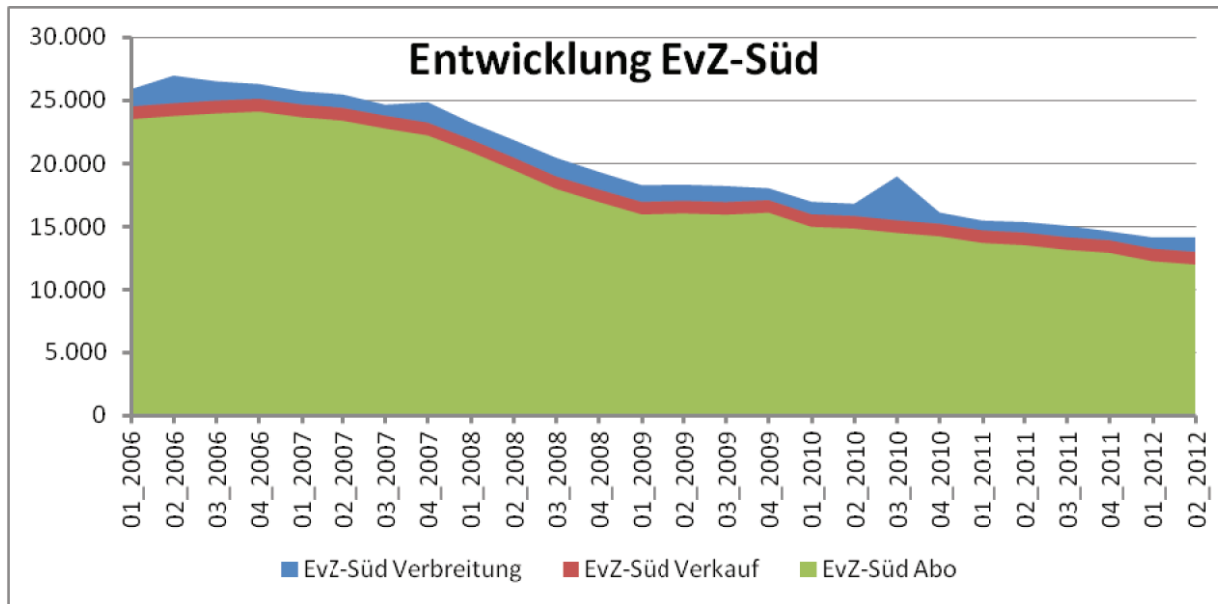
Um die Gesamtlage einschätzen zu können, anbei die Zahlen der beiden genannten Kooperationsblätter von 2006 bis heute und zum Vergleich die Zahlen der beiden auflagenstärksten Kirchengebietszeitungen „Evangelisches Gemeindeblatt für Württemberg“ und „Unsere Kirche“ in Westfalen:

#### Quartalszahlen

	EvZ-Süd			EvZ-Nord			unsere Kirche			Ev. Gemeindeblatt f. Württemberg		
	Verbreitung	Verkauf	Abo	Verbreitung	Verkauf	Abo	Verbreitung	Verkauf	Abo	Verbreitung	Verkauf	Abo
01_2006	25.846	24.531	23.478	15.309	14.304	14.028	61.200	60.475	58.945	90.003	84.601	81.828
02_2006	26.921	24.778	23.725	15.001	14.037	13.781	61.476	60.137	58.629	90.608	84.905	82.117
03_2006	26.471	24.993	23.940	14.645	13.628	13.312	81.463	59.508	58.013	89.284	83.902	81.034
04_2006	26.257	25.133	24.080	14.285	13.260	12.981	60.144	59.304	57.636	88.460	83.197	80.384
01_2007	25.671	24.679	23.626	13.497	12.479	12.269	58.074	57.580	55.873	86.331	81.108	78.362
02_2007	25.441	24.416	23.363	12.963	11.972	11.762	56.953	56.364	54.674	84.619	79.594	76.819
03_2007	24.625	23.796	22.743	12.773	11.667	11.457	64.410	55.295	53.585	83.550	78.468	75.667
04_2007	24.820	23.248	22.195	12.502	11.235	10.931	55.998	55.015	53.260	82.233	77.259	74.466
01_2008	23.218	21.923	20.903	11.549	10.386	10.153	53.250	52.836	51.306	81.354	75.469	72.691
02_2008	21.850	20.494	19.474	10.860	9.859	9.623	52.491	52.117	50.408	79.040	74.328	71.556
03_2008	20.436	18.993	17.973	10.541	9.621	9.310	51.950	51.866	50.072	78.227	73.702	70.920
04_2008	19.318	17.956	16.936	10.343	9.425	9.157	52.515	52.085	50.242	78.294	73.831	71.064
01_2009	18.267	16.979	15.959	10.106	9.180	8.903	51.884	51.682	49.644	77.253	72.815	70.069
02_2009	18.311	17.064	16.044	9.963	9.042	8.745	51.778	51.424	49.311	76.448	72.130	69.396
03_2009	18.209	16.964	15.944	9.816	8.959	8.614	51.354	51.087	48.923	75.802	71.567	68.853
04_2009	18.031	17.119	16.099	10.177	9.158	8.888	51.556	51.053	48.734	75.311	71.120	68.434
01_2010	16.965	15.997	14.977	9.935	8.923	8.673	50.598	50.437	48.105	74.035	69.960	67.330
02_2010	16.806	15.863	14.843	9.666	8.655	8.408	50.492	49.914	47.518	73.296	69.334	66.708
03_2010	18.963	15.519	14.499	9.465	8.457	8.203	50.626	50.171	47.202	72.614	68.724	66.125
04_2010	16.114	15.247	14.227	8.780	7.756	7.443	51.417	51.005	46.738	72.306	68.447	65.886
01_2011	15.474	14.724	13.704	8.969	7.955	7.142	50.233	49.603	44.174	70.889	67.102	64.542
02_2011	15.367	14.556	13.536	8.637	7.428	6.947	49.429	48.826	43.514	69.790	66.015	63.509
03_2011	15.069	14.183	13.163	8.247	7.129	6.850	48.226	47.642	42.588	68.940	65.201	62.710
04_2011	14.619	13.944	12.924	7.943	6.860	6.531	47.117	46.619	41.633	68.245	64.554	62.074
01_2012	14.151	13.279	12.259	7.597	6.556	6.309	45.875	45.585	40.608	67.350	63.261	60.351
02_2012	14.170	13.024	12.004	7.556	6.399	6.134	44.791	44.147	39.191	66.471	62.378	59.913

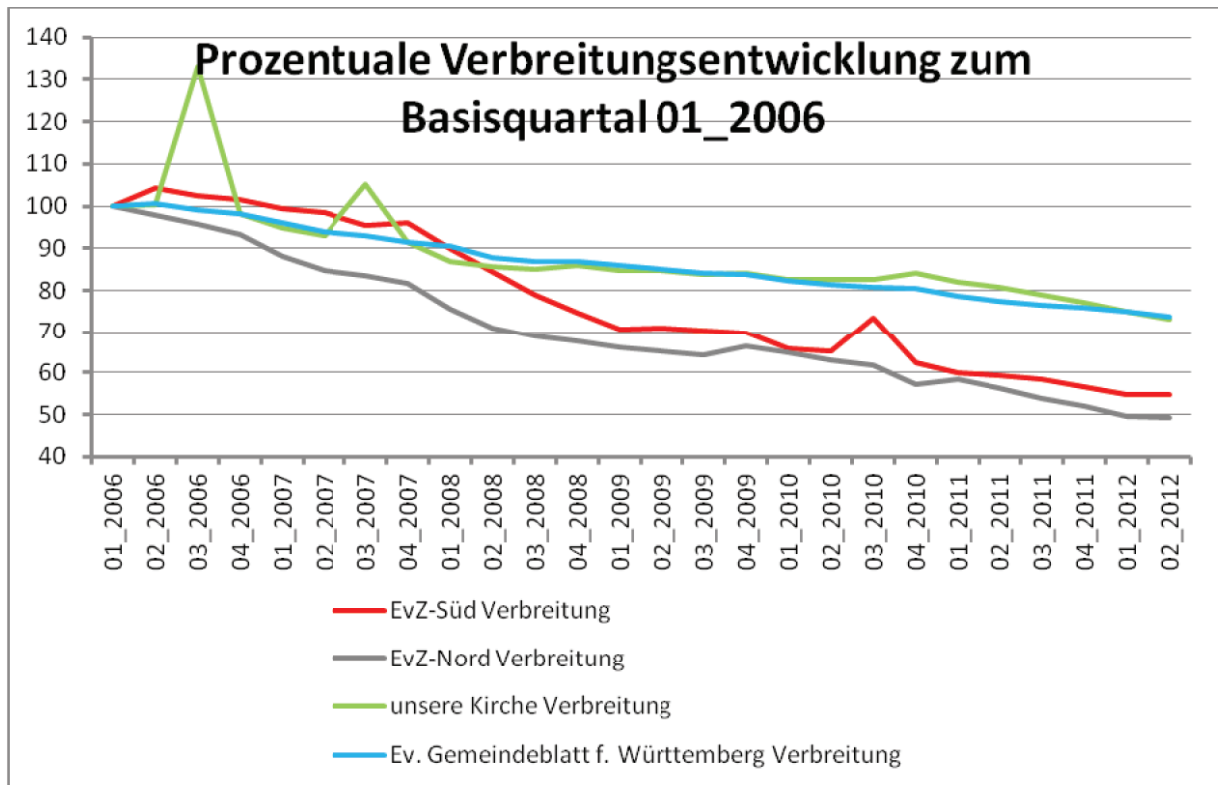
Die in dieser Tabelle aufgeführten Zahlen sind die Zahlen, wie sie von der „IVW - Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.“ geprüft und veröffentlicht wurden. Es wird dabei unterschieden zwischen den reinen Abonnentenzahlen (Abo), Abonnentenzahlen und Einzelverkäufen (Verkauf), und der „Verbreitung“, in welcher zusätzlich auch die kostenfrei abgegebenen Exemplare

eingerechnet werden. Die zuletzt genannten werden nach einem bestimmten Schlüssel eingerechnet, wodurch eine Vergleichbarkeit entsteht. Eingerechnet werden dabei anteilig die kostenfrei ausgelegten Exemplare (etwa im Landeskirchenamt, im Haus kirchlicher Dienste oder auch während einer Synodentagung), sowie auch Werbe- und Belegexemplare.

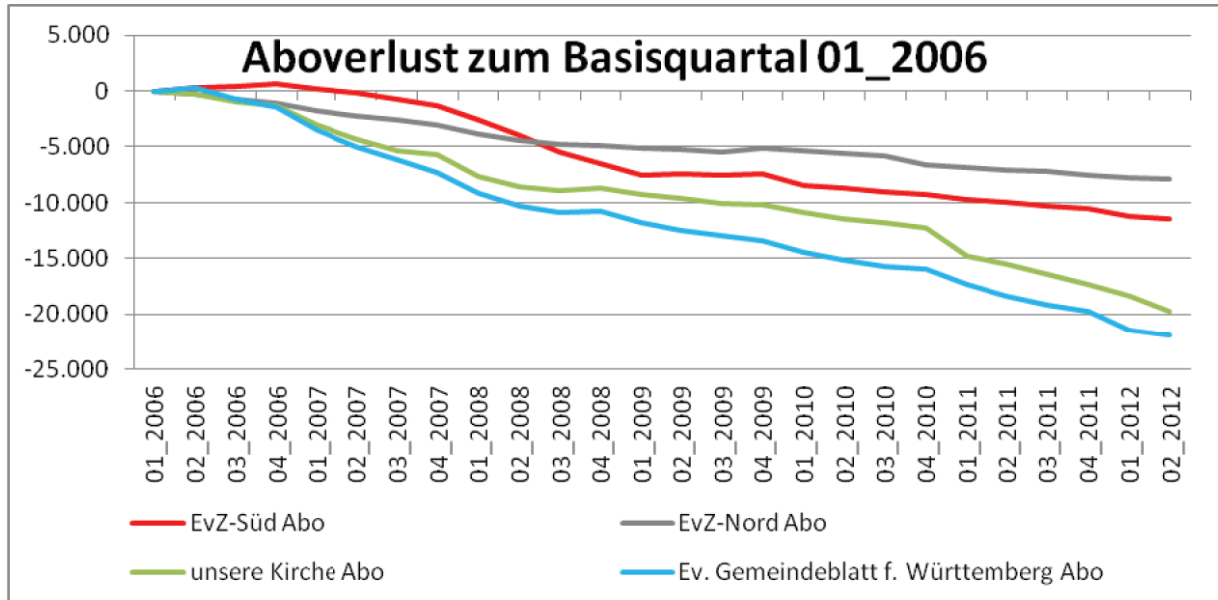


Der weiterhin abwärtsweisende Trend ist bei beiden Ausgaben deutlich sichtbar, auch wenn bei den niedersächsischen Ausgaben der Trend deutlich abgeflacht werden konnte.

Im Vergleich mit den anderen Blättern – das Quartal 1/2006 als Basis für 100 Prozent – bestätigt den Eindruck der absoluten Zahlen:



Dabei sind die absoluten Verluste in den beiden Vergleichsblättern – dargestellt anhand der Aboverluste – deutlich höher:



Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die „Evangelische Zeitung für die Kirchen in Niedersachsen“ im ersten Quartal 2012 noch fast 55 Prozent der Verbreitung von der im ersten Quartal 2006 hatte, die Ausgaben für die Region Hamburg und Schleswig Holstein (vormals: „Die Nordelbische“) noch knapp über 49 Prozent.

Die Zahl der Verbreitung sagt aber zwingend noch nichts über die Wahrnehmung der Beiträge aus der Evangelischen Zeitung aus. Wir gehen nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass jede einzelne Ausgabe von etwa 2,5 Personen gelesen wird. Dazu kommt die Zweitverwertung einzelner Beiträge:

- ♣ seit 22. November 2011 auf [www.landeskirche-hannovers.de](http://www.landeskirche-hannovers.de)
- ♣ seit Juni 2012 auf [www.evangelische-zeitung.de](http://www.evangelische-zeitung.de)

Diese Verwertung im Bereich Internet ist neu und trifft eine deutlich andere Zielgruppe als bisher mit der Printausgabe. Die Zweitverwertung als Tagesthema wird von 500 bis zu einigen tausend Menschen wahrgenommen – die Zahl ist da sehr schwankend. Exakte und stabilisierte Zahlen für das Online Angebot der Evangelischen Zeitung können noch nicht abschließend gemacht und bewertet werden. Zudem können diese Zahlen durch ein gezielten und organisierten Einsatz der Online-Bewerbung und der Bewerbung in den Sozialen Netzwerken noch deutlich gesteigert werden. An einer Social-Web-Strategie für die Evangelische Zeitung – gemeinsam mit der Redaktion in Hamburg – wird zur Zeit gearbeitet.

Die Redaktion der Evangelischen Zeitung ist also ein wichtiger Content-Lieferant, nicht nur für die Zeitung, die an die Hoch-Verbundenen geht, sondern auch für regelmäßige Kontakte und Zufallsbegegnungen im Internet.

## **Marketing und Werbemaßnahmen**

Die erfolgreichste Werbung für eine Wochenzeitung ist und bleibt die Haustürwerbung. Diese wurde bei der Evangelischen Zeitung vor einigen Jahren nahezu ganz eingestellt. Grund waren die Beschwerden über die Haustürwerber („Drückerkolonnen“), zu denen es in manchen Gemeinden immer wieder gekommen ist. Da diese Beschwerden häufig lautstark und öffentlich vorgebracht wurden, konnten die gegen die Beschwerden stehenden Erfolge der Haustürwerbung kaum vermittelt werden. Um den Beschwerden gerecht zu werden, haben wir als Lutherisches Verlagshaus das Unternehmen gewechselt, das für uns die Haustürwerbung macht. In der Zwischenzeit arbeiten wir mit der Firma Schneider zusammen, die auch für eine Reihe anderer Kirchengebietszeitungen die Haustürwerbung – unter anderem für „unsere Kirche“ - erfolgreich organisiert. Da diese Firma aus der Aktivität für Kirchengebietszeitungen hervor gegangen ist, kennt sie die Befindlichkeit von Kirchengemeinden sehr genau und informiert vor und während der Aktion die Verantwortlichen in den jeweiligen Kirchengemeinden umfassend. Mit jeder Kirchengemeinde wird – auch über das Verhalten der eingesetzten Mitarbeitenden – eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Im Bereich der oldenburgischen Kirche sind wir so verfahren und hatten in den ersten Einsatzgebieten großen Erfolg. Dann hat die Firma Schneider wegen des Erfolges einen zweiten Werber eingesetzt, der sich leider nicht an die getroffenen Absprachen gehalten hat, was zu erheblicher und berechtigter Unruhe geführt hat. Deshalb haben wir die Haustürwerbung vorübergehend ausgesetzt, die Firma Schneider strengstens ermahnt, dem zweiten Werber kündigen lassen und hoffen nun bald wieder entsprechend aktiv werden zu können. In Oldenburg haben wir durch diese Maßnahmen etwa 300 neue

Abonnements dazu gewonnen. Das ist bei der geringen Zahl von Abonnements in Oldenburg ein Zugewinn in deutlich zweistelliger Prozentzahl.

Im Bereich der hannoverschen Landeskirche gibt es leider immer noch keine abschließende Vereinbarung über das Adressmaterial, ohne das die Werber nicht losziehen können. Bei Gesprächen, die nun schon deutlich länger als zwei Jahre andauern, wurde mir immer wieder zugesagt, dass dies durch eine Verordnung ermöglicht werden solle, dass wir so verfahren können wie auch in Oldenburg oder die Kollegen in Westfalen. In beiden Fällen kommen die Adressen von der Landeskirche – natürlich in Absprache mit der Kirchengemeinde.

An Maßnahmen neben der Haustürwerbung sind wir im Moment sehr aktiv, was leider bedeutet, dass wir auch entsprechende Finanzmittel aufwenden müssen, die sich nicht durch sofortige Abo-Generierung darstellen lassen. Die Maßnahmen dienen eher dazu

- ♣ vorhandene Leser zu binden und
- ♣ den Bekanntheitsgrad der Evangelischen Zeitung zu erhöhen.

Diese Werbung und das entsprechende Marketing geschieht

1. Eventorientiert: Bei großen und zentralen Veranstaltungen, bei denen die Kirche präsent ist – wie etwa dem Tag der Niedersachsen, dem Ostfriesischen Kirchentag, der Langen Nacht der Kirchen in Hannover, Posaunenchorfesten, dem Gottesklangfest in Hildesheim oder ähnlichen kulturellen Veranstaltungen. Es wird versucht mit eigenem Personal vor Ort zu sein – insbesondere Redakteuren, die angesprochen werden können oder auch Menschen gezielt werbend ansprechen. Diese kommunikative Fähigkeit ist allerdings nicht jedem Redakteur gegeben und da diese zudem in ihrer Arbeitszeit mit dem Erstellen der Zeitung vollkommen ausgelastet sind, können solche Einsätze nur begrenzt durchgeführt werden.
2. Funktions- und zielgruppenorientiert: In diesem Jahr gezieltes Anschreiben der neuen Kirchenvorstände über die Pfarrämter. Dazu braucht es aber ein hohes Maß an Loyalität in den Pfarrämtern, die die werbenden Materialien weitergeben müssen. Inwieweit so etwas auch von den Landeskirchen stärker unterstützt werden kann, muss geprüft werden. Auch dabei wäre es sinnvoll, Zugang zu Adressmaterial zu bekommen.
3. Mit Anzeigen: Anzeigen werden nur in Medien aufgegeben, die klar auf unsere Zielgruppe gerichtet sind. Das sind häufig kirchliche Medien, bei denen wiederum Bedenken gegen „wirtschaftliche“ Anzeigen bestehen. Der Aufwand, diese Redaktionen zu überreden und zu überzeugen ist sehr hoch. Ein Beispiel für eine solche Anzeigen ist etwa das Programm der Langen Nacht der Kirchen in Hannover, die über eine Medienpartnerschaft zu Stande gekommen ist.
4. Medienpartnerschaften: Diese bestehen mit der kirchlichen Talkshow „Tacheles“, dem Harzer Klostersommer und der Langen Nacht der Kirchen in Hannover.

Ergänzend zu diesen punktuellen Maßnahmen werden eine Reihe gezielter Maßnahmen zur Leserblatt-Bindung und zur Positionierung der „Evangelischen Zeitung“ unternommen:

1. Leserreisen – zusammen mit der Zeitung „Unsere Kirche“ und dem Kooperationspartner der Nordkirche,
2. Zusatzangebote für die Leserinnen und Leser, aber auch darüber hinaus:
  - a. Reihe „Thema“ in Kooperation mit mehreren Kirchengebietszeitungen,
  - b. Buchprospekt in Kooperation mit bibli.com, das in diesem Sommer erstmalig in einer Auflage von fast 200.000 Exemplaren, nicht nur der Evangelischen Zeitung, beigelegt wurde,
3. Magazinreihe „Einsichten“ zu unterschiedlichen Themen (drei bis vier Mal pro Jahr),
4. Buchpräsentationen des Lutherischen Verlagshauses,
5. Preisrätsel für die Leserinnen und Leser (auch um Adressen für weitere Bewerbung zu rekrutieren),

und eben seit wenigen Wochen eine ausgefeilte und hoffentlich begeisternde Internetpräsenz, die nun auch in den Sozialen Netzwerken umgesetzt werden muss.

Christof Vetter  
Hannover, den 21. August 2012

Anlage 3

Bildungsausschuss der  
24. Landessynode

Hannover, den 24. August 2012

An den  
Landessynodalausschuss

**Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode – Stellungnahme des Bildungsausschusses**

*Bezug: Beschluss der 24. Landessynode während ihrer VIII. Tagung am 13. Mai 2011 – Aktenstück Nr. 82*

*Anlagen*

Liebe Konsynodale,  
die 24. Landessynode hat in ihrer o.a. Tagung den „Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landesynode“ zustimmend zur Kenntnis genommen und u.a. beschlossen:

*„Die Landessynode bittet den Landessynodalausschuss um einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Ausschussarbeit zu den identifizierten Aufgaben zu ihrer Tagung im November 2012. Insoweit bittet sie die Ausschüsse, ihre Ergebnisse dem Landessynodalausschuss bis zum 31. August 2012 vorzulegen.“*

Mit diesem Schreiben kommt der Bildungsausschuss dem Auftrag der Landesynode nach und bittet den Landessynodalausschuss, die anliegende Stellungnahme in dem zusammenfassenden Bericht für die Landessynode zu berücksichtigen. Bei der Evaluation hat sich der Bildungsausschuss auf Grund seines synodalen Auftrags auf das Handlungsfeld Bildung konzentriert und macht hierzu einige weiterführende Aussagen. Unabhängig davon wird die Aktenstückreihe 98 vom Bildungsausschuss nach wie vor für wegweisend und zielführend angesehen. Die mit der Aktenstückreihe verfolgten Konsolidierungsziele, zunächst bis zum Jahre 2010 und in der Perspektive bis zum Jahre 2020, sind bzw. werden erreicht. Eine Weiterentwicklung an der einen oder anderen Stelle darf aus der Sicht des Bildungsausschusses nicht dazu führen, dass die Grundaussagen der Aktenstückreihe und die mit diesen Grundaussagen verbundenen Entscheidungen der Landessynode substantiell in Frage gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Unterschrift  
Rolf Bade



## Stellungnahme des Bildungsausschusses zum Aktenstück Nr. 82

### I.

#### Handlungsfeld Bildung

Nach Aktenstück Nr. 98 besteht die Aufgabe der Kirche darin, den Menschen das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen und zu bezeugen.

Diese Aufgabe hat sich in verschiedenen Handlungsfeldern zu konkretisieren, zu denen auch das Handlungsfeld Bildung gehört. Von der Beschreibung in Aktenstück Nr. 98 ausgehend heißt es zum Handlungsfeld Bildung zusammenfassend in Aktenstück Nr. 82:

*„Zum Glauben kommen braucht immer auch ein Element von Bildung. In einer säkularen Gesellschaft hat Kirche als „bildende Kirche“ die Aufgabe, den christlichen Glauben an spezifischen Orten wie Kindergärten, Religionsunterricht in öffentlichen Schulen, evangelischen Schulen, Universitäten, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Konfirmandenunterricht und Erwachsenenbildung mit dem Ziel der Öffnung und Erweiterung der Gemeinde zu vermitteln und zur Sprache zu bringen. Die Zukunftsfähigkeit der Kirche wird deshalb ganz wesentlich davon abhängen, ob es ihr gelingt, diese Orte zu erhalten und in ihnen Menschen religiöses Verfügungs- und Orientierungswissen zu vermitteln. Bildende Kirche steht in besonderer Weise für den Dialog mit Wissenschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft, aber auch mit anderen Religionen. Diesen Dialog offensiv und positionell zu führen, stellt eine zunehmende Herausforderung dar.“*

Im Einzelnen ist das Handlungsfeld Bildung im Bereich der Landeskirche in den vergangenen Jahren weiterentwickelt und als Grundstandard durch die Landessynode für die Entscheidungsträger in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie in der Landeskirche im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetzes beschlossen worden (Anlage).

### II.

#### Evaluation

Der Zeitraum der Evaluation des Handlungsfeldes Bildung erstreckt sich auf die Jahre 2005 bis 2012, d.h. vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der 23. Landessynode zum Aktenstück Nr. 98 über das wichtige Ziel 2010, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, hinaus bis zur aktuellen Situation in der Landeskirche im Jahre 2012.

In diesem Zeitraum sind im Handlungsfeld Bildung folgende Initiativen und Vorhaben initiiert und realisiert worden, die auch dadurch finanziert werden konnten, dass die Landessynode entsprechende Haushaltsmittel für das Handlungsfeld Bildung zur Verfügung gestellt hat und weiterhin stellt:

- in allen Kirchenkreisen sind Schul- und /oder Bildungsausschüsse eingerichtet worden, die insbesondere von den Beauftragten für Kirche und Schule begleitet, und deren Vertretungen zu jährlichen „Kooperationstreffen Kirche und Schule“ eingeladen werden; diese Treffen dienen der Informationsweitergabe, Fortbildung, Vernetzung und dem Gedankenaustausch;
- mit dem Forum „Bildung braucht Religion“, das im jährlichen Wechsel für Schülerinnen und Schüler einerseits und für Lehrkräfte andererseits veranstaltet wird (inzwischen werden durch das Forum pro Veranstaltung über 2000 Schülerinnen und Schüler und über 1000 Lehrkräfte

- aus Schulen aller Schulformen erreicht), hat die Landeskirche ein Markenzeichen entwickelt, das im „Bewusstsein“ der Schulen inzwischen fest verankert und präsent ist;
- die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlichen Einrichtungen können Mittel für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an ein- oder mehrtägigen „Tagen der Orientierung“ erhalten, in denen es um ethische und religiöse Grundfragen geht;
  - der Religionsunterricht ist in Verhandlungen mit der Landeregierung gestärkt und konzeptionell weiterentwickelt worden mit dem Ziel, ihn in allen Schuljahrgängen und allen Schulformen als konfessionellen Religionsunterricht, einschließlich seiner konfessionell-kooperativen Gestalt, zu erhalten; mit der Einführung des Kirchengesetzes zur kirchlichen Bestätigung von Religionslehrkräften (Vokation) wird die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und den Religionslehrkräften verbessert;
  - die Verabschiedung eines neues Konfirmandengesetzes durch die Landessynode verfolgt das wichtige Ziel einer Flexibilisierung der Konfirmandenarbeit, bei der durch Standards auf eine Vergleichbarkeit innerhalb der Landeskirche geachtet wird; gleichzeitig wird konzeptionell an der Weiterentwicklung der inklusiven Konfirmandenarbeit gearbeitet, für die auch Mittel zur Verfügung gestellt werden; neue Ausbildungskurse für Beraterinnen und Berater der Konfirmandenarbeit werden durchgeführt;
  - mit der Einrichtung des Evangelischen Schulwerks erfolgt die Steuerung und Verwaltung der inzwischen sechs evangelischen Schulen in Trägerschaft der Landeskirche, wobei die Verhandlungen mit dem Land über die Möglichkeiten der Errichtung weiterer evangelischer Schulen noch nicht abgeschlossen sind; aus Kirchenkreisen wird immer wieder Interesse an einer evangelischen Schule als Bereicherung der kirchlichen Bildungsarbeit sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in ihrem Zuständigkeitsbereich deutlich artikuliert;
  - die Hochschularbeit zur Begleitung von Lehramtsstudierenden der evangelischen Religionspädagogik mit dem Ziel, sie mit den Anliegen der Landeskirche umfassend vertraut zu machen sowie ihnen Erfahrungen „gelebter Frömmigkeit“ zu eröffnen, ist aufgenommen worden und soll erweitert werden;
  - das religiöse Profil der evangelischen Fachschulen ist durch eine einmalige Erhöhung ihres Budgets zur Finanzierung religionspädagogischer Fortbildungsangebote gestärkt worden;
  - der Arbeitsbereich „Schulseelsorge“ wurde neu eingerichtet und ein zweijähriges Fortbildungsangebot zur Qualifizierung von staatlichen und katechetischen Lehrkräften als Schulseelsorgerinnen und –seelsorger am RPI Loccum implementiert; Projekte der Schulseelsorge an öffentlichen Schulen werden gefördert, und es wird ein System der kontinuierlichen Begleitung und Qualifizierung von Schulseelsorgern aufgebaut; das Land hat die Qualifizierung dieser Lehrkräfte anerkannt, die Möglichkeiten, an Schulen in diesem Bereich tätig zu werden, einvernehmlich mit der Landeskirche geklärt sowie sie in das Beratungskonzept der Landeregierung für die Schulen eingebunden;
  - die Aktion „Zukunft(s)gestalten“ mit dem Ziel der Förderung der Bildungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen wird im Bildungsbereich weiterhin offensiv aufgegriffen und umgesetzt;

- die Förderung von Andachtsräumen oder Räumen der Stille an öffentlichen Schulen erweitert Religion in den Schulen als spirituelles Erfahrungsfeld;
- jährlich werden Mittel ausgeschrieben für Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Förderung von innovativen Projekten schulnaher Jugendarbeit, die Zahl der Anträge steigt kontinuierlich und liegt 2012 bei 70 Anträgen;
- auf Antrag werden besondere Projekte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich Kinder, Jugend, Schule, Konfirmandenarbeit finanziell gefördert.

### III.

#### Evaluationsergebnis

Die mit dem Aktenstück Nr.98 verfolgte Zielsetzung im Handlungsfeld Bildung ist in dem beschriebenen Zeitraum mit den unter Abschnitt II dargestellten Initiativen und Maßnahmen aus der Sicht des Bildungsausschusses nachweislich erreicht und in einigen Teilen sogar weit übertroffen worden. Zusammen mit der umfassenden Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten, der evangelischen Jugendarbeit, der religionspädagogischen Arbeit des RPI, der Arbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung einschließlich der Arbeit der evangelischen Heimvolkshochschulen, der Arbeit der Akademie Loccum und der evangelischen Hochschularbeit, um nur einige weitere Akteure neben der breiten Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen in diesem Handlungsfeld oder in angrenzenden Handlungsfeldern zu nennen, ist Kirche als „bildende Kirche“ in der Gesellschaft kenntlich, präsent und erfolgreich. Dabei ist in Zukunft ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, die Arbeit auf den unterschiedlichen Feldern noch mehr und umfassender miteinander zu vernetzen. So wurde in diesem Jahr zum ersten Mal ein Kooperationstreffen „Bildung“ durchgeführt, das sich dieser Aufgabe widmete. Als zentrales Evaluationsergebnis kann festgestellt werden: Das Handlungsfeld Bildung ist ein ergiebiges und zugleich ein expansives Handlungsfeld, in dem Kirche „gegen den Trend“ wachsen kann! Dies setzt allerdings voraus, dass die bisherigen Initiativen und Maßnahmen nicht nur weitergeführt, sondern in bestimmten Bereichen auch erweitert werden, in denen schon jetzt nach einem zusätzlichen kirchlichen Engagement verlangt wird.

Darüber hinaus gibt es immer wieder Schnittstellen zwischen dem Handlungsfeld Bildung und dem Handlungsfeld Diakonie. Die Themen „Inklusion“ und „Armut“ fordern Bildung und Diakonie heraus, an diesen Schnittstellen eng zusammenzuarbeiten, z.B. beim Projekt „zukunft(s)gestalten“. Der Bildungsausschuss hat sich grundsätzlich für die Förderung diakonischer Projekte an Schulen eingesetzt, wie z. B. diakonische Praktika im Rahmen des Projektes „Szenenwechsel“, Projekte zwischen Schulen und diakonischen Einrichtungen oder der Erstellung eines Diakonieatlas für Schulen.

### IV.

#### Folgerungen aus der Evaluation

Die bisherigen Haushaltsansätze für das Handlungsfeld Bildung müssen nach Auffassung des Bildungsausschusses fortgeschrieben werden. Sie reichen aber nicht aus, um in folgenden Bereichen, in denen sich weiterer Handlungsbedarf bereits jetzt schon deutlich abzeichnet, als „bildende Kirche“ umfassender tätig zu werden:

### 1. „Kirchliche Bildungslandschaften“

Kirchliche Angebote orientieren sich immer auch am Lebenslauf. Dabei kommt dem Gedanken der Vernetzung der verschiedenen kirchlichen Angebote eine zentrale Bedeutung zu. Für das Handlungsfeld Bildung in Zusammenarbeit mit dem Handlungsfeld Jugend wird deshalb vorgeschlagen, exemplarisch auf Antrag eines Kirchenkreises „Kirchliche Bildungslandschaften“ zu initiieren und zu etablieren. Solche Bildungslandschaften beginnen mit der evangelischen Kindertagesstätte, sie setzen sich fort über Schule, Ausbildung, Studium, Beruf und beziehen dabei andere kirchliche Einrichtungen wie z. B. die evangelischen Jugendarbeit, die Diakoniestationen, die Familienbildungsstätten ein und enden bei der evangelischen Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit. Der Kirchenkreis Hildesheim – Sarstedt und der Kirchenkreis Wolfsburg haben konkrete Zielbeschreibungen und Umsetzungsvorschläge einschließlich einer Kostenkalkulation für die Erprobung einer solchen Bildungslandschaft im Kirchenkreis vorgelegt. Der Bildungsausschuss und der Jugendausschuss befürworten die Vorstellungen der beiden Kirchenkreise. Zwei weitere Kirchenkreise haben ihr Interesse an der Erprobung einer kirchlichen Bildungslandschaft bereits angezeigt.

Der Bildungsausschuss und der Jugendausschuss schlagen vor, für den nächsten Planungszeitraum 2013 bis 2016 die Einrichtung kirchlicher Bildungslandschaften in geeigneten Kirchenkreisen auf deren Antrag und mit deren Unterstützung und Eigenbeteiligung beispielhaft zu fördern.

### 2. „Dialog zwischen Theologie und Wissenschaft“

Das Gespräch unter den Wissenschaften und das Gespräch mit den Wissenschaften werden angesichts der Komplexitätssteigerung und der großen ethischen Herausforderungen in allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern zunehmend wichtiger. Hierbei können die theologische Wissenschaft und die Kirche wesentliche Beiträge leisten. Der Bildungsausschuss schlägt deshalb vor, dass die systematische Auseinandersetzung in einem Forum erfolgt, in dem sich Theologie und Kirche mit den anderen Wissenschaften über zentrale Fragen der Gegenwart regelmäßig austauscht. Adressaten des Forums sollen nicht nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, sondern insbesondere auch Studierende der verschiedenen Studiengänge. Der Bildungsausschuss hat im Vorfeld das Konzept in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt mit Vertretern der Theologischen Fakultät Göttingen und von Instituten für Evangelische Theologie<sup>1</sup>, mit Hochschulpastorinnen und –pastoren, mit den Leitern des HKD und der Akademie Locom sowie mit dem Vertreter des Bischofsrats erörtert. Einhellig sprachen sich alle für die Etablierung eines solchen Forums aus, das regelmäßig regional an den relevanten Hochschulstandorten, aber in bestimmten Abständen auch zentral in Hannover durchgeführt wird.

### 3. „Evangelische Schülerarbeit“

Die Schülerarbeit der Landeskirche hat sich seit Jahren bewährt. Kirche lebt davon, dass Schülerinnen und Schüler schon frühzeitig angesprochen werden, um sie für die Anliegen der Kirche zu gewinnen und im Glauben sprachfähig zu machen. Hierin besteht das Hauptziel der evangelischen Schülerarbeit. Diese Arbeit ist für den Grundschulbereich nicht mehr gesichert. Deshalb schlägt der Bildungs-

---

<sup>1</sup> Unter „Instituten für Evangelische Theologie“ versteht man universitäre Einrichtungen zur Ausbildung von Religionslehrkräften, die keinen Fakultätsstatus besitzen.

ausschuss gemeinsam mit dem Jugendausschuss vor, zunächst befristet für fünf Jahre eine Projektstelle für die Schülerarbeit im Bereich der Grundschule einzurichten. Die Schülerarbeit sollte nach Auffassung der beiden Ausschüsse langfristig insgesamt mit drei Stellen besetzt sein, eine Diakonenstelle für Haupt- und Realschule bzw. Oberschule sowie Berufsbildende Schule, eine Pfarrstelle für Gymnasium und Gesamtschule und eine neue Pfarr- oder Diakonenstelle für Grundschule.

#### 4. „Inklusive Schule“

Die „inklusive Schule“ ist nach evangelischen Verständnis auch Ausdruck des Glaubens, dass Gott alle Menschen unabhängig von ihren Gaben und Fähigkeiten geschaffen und angenommen hat. Deshalb hat sich die Kirche schon immer gerade auch der Kinder und Jugendlichen wie auch der Erwachsenen mit Behinderungen angenommen.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz sollen ab dem 1.8.2013 alle Schulen inklusive Schulen werden. Dies hat auch und in erster Linie für die evangelischen Schulen zu gelten. Fester Bestandteil des evangelischen Bildungsverständnisses ist das gemeinsame Unterrichten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Die Gestaltung der evangelischen Schule als inklusive Schule ist nicht kostenneutral zu realisieren. Deshalb beantragt der Bildungsausschuss, jede evangelische Schule inklusiv auszugestalten und das Schulbudget zur Qualifizierung ihrer Lehrkräfte zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Hausmittel des Schulwerks mindestens für den Planungszeitraum 2013 bis 2014 entsprechend anzuheben.

#### 5. „Evangelische Schulen“

Die sechs evangelischen Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft arbeiten erfolgreich und erfreuen sich eines großen Zuspruchs. In den Schulen zeigt Kirche beispielhaft, wie sie Bildung aus evangelischer Perspektive und in evangelischer Verantwortung konzeptionell verstanden wissen möchte. Für die Errichtung weiterer evangelischer Schulen ist dringender Handlungsbedarf auf Grund der Anfragen aus Kirchenkreisen. Für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 ist davon auszugehen, dass mindestens zwei weitere Schulen unter den Voraussetzungen der Beschlussfassungen der Synode hinsichtlich der Übernahme einer evangelischen Schule (Andreanums-Bedingungen, Verständigung mit dem kommunalen Schulträger, Investitionszuschuss, Schulgeld etc.) übernommen werden. Hierfür müssen die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

#### 6. „Stärkung der Konfirmandenarbeit“

Konfirmation ist keine Selbstverständlichkeit (mehr), gerade in städtischen Ballungsgebieten sowie in den zu unserer Landeskirche gehörenden Regionen der Metropolen (Bremen, Hamburg, Hannover) werden oft nur noch rund ca. 60 % der getauften Kinder konfirmiert. Viele Gründe sind hierfür maßgebend. An dieser Stelle sollen nur drei beispielhaft genannt werden: Die religiöse Sozialisation in Familie und Schule unterliegt gravierenden Veränderungen, die Entwicklung der Schule zur Ganztagschule macht neue Formen der Konfirmandenarbeit erforderlich und die Jugendlichen nutzen die sich radikal verändernden Formen der Kommunikation über Medien zur Bildung neuer sozialer Netzwerke.

Deshalb regt der Bildungsausschuss an, durch geeignete Maßnahmen das Thema „Konfirmandenzeit/ Konfirmation“ im allgemeinen gesellschaftlichen Bewusstsein stärker zu verankern. Hierzu soll ein „Konfirmandenmaterial“ entwickelt werden, das jährlich und entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt wird, um werbend und informierend sowohl gezielt als auch überraschend auf das Thema „Konfirmandenzeit / Konfirmation“ hinzuweisen. Das Material soll so gestaltet sein, dass auch regionale Initiativen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aufgegriffen werden können.

Der Bildungsausschuss wird noch in der Legislaturperiode der 24. Landessynode die Anregung konkretisieren und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

#### V. Antrag

Als Ergebnis der Evaluation der Aktenstückreihe 98 mit Bezug auf das Handlungsfeld Bildung bittet der Bildungsausschuss den Landessynodalausschuss, den Finanzausschuss sowie das Landeskirchenamt, im Rahmen der Haushaltsaufstellungen zunächst für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 die entsprechenden Mittel zur Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit im Handlungsfeld Bildung vorzusehen und der Landessynode entsprechende Beschlussvorschläge im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen landeskirchlichen Haushalts zu unterbreiten.

Bade

Anlage

Anlage zu Anlage 3



## Pläne für die Zukunft

Finanzplanung



EVANGELISCH-LUTHERISCHER  
LANDESKIRCHE HANNOVERS

Suche:

Homepage / 4. Planungsziele und Grundstandards / 4.3. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit /

Einleitung

1. Grundlagen des Finanzausgleichs

2. Das Allgemeine Planungsvolumen

3. Gestaltung des Planungsprozesses im Kirchenkreis

**4. Planungsziele und Grundstandards**

... 4.1. Allgemeines zu Planungszielen und Grundstandards

... 4.2. Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

**... 4.3. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit**

... 4.4. Grundstandard kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

... 4.5. Grundstandard diakonische Handlungsfelder Kirchenkreissozialarbeit, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und Suchtkrankenhilfe

... 4.6. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises

... 4.7. Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis

5. Allgemeine Finanzplanung

6. Gebäudemanagement

7. Stellenplanung

8. Berichtswesen

9. Material (Downloads/Links)

Feedback

Kontakt

### 4.3. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit - Übersicht

---

**4.3.1. Inhalte und Ziele des Grundstandards**

Nach § 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit Abschnitt I 2. der Grundstandards ist der Kirchenkreis verpflichtet, im Handlungsfeld kirchliche... [weiter](#)

**4.3.2. Dimensionen evangelischer Bildungsarbeit im Kirchenkreis**

Die kirchliche Bildungsarbeit umfasst insbesondere die folgenden Dimensionen: die Arbeit in den evangelischen... [weiter](#)

**4.3.3. Mittel**

Der Kirchenkreis stellt nach Maßgabe der ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in ausreichendem Umfang Personal-, Bau-... [weiter](#)

**4.3.4. Organisationsformen**

4.3.4.1. Bildungs- und Schulausschuss Es wird empfohlen, dass der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand einen Bildungs- und... [weiter](#)

[↑] nach oben

### 4.3.1. Inhalte und Ziele des Grundstandards

Nach § 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit Abschnitt I 2. der Grundstandards ist der Kirchenkreis verpflichtet, im Handlungsfeld kirchliche Bildungsarbeit ein schriftliches Konzept zu beschließen und seine Finanzplanung daran auszurichten. Nach Abschnitt I 8. der Grundstandards soll dieses Konzept regelmäßig evaluiert und für jeden Planungszeitraum fortgeschrieben werden.

#### 4.3.1. Inhalte und Ziele des Grundstandards

Die evangelische Bildung hat die Sprach- und Reflexionsfähigkeit im Glauben als Kennzeichen christlicher Existenz und auch als Voraussetzung allen missionarischen Handelns zum Ziel. Kirchliche Bildungsprozesse richten sich insbesondere darauf, Inhalte zu vermitteln sowie Voraussetzungen und Strukturen zu schaffen, in denen die christliche Botschaft erlernbar, verstehbar und erlebbar werden kann, obwohl der Glaube selbst ein unverfügbares Geschenk ist. Das Ziel evangelischer Bildungsarbeit ist es, mit den Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut und im Glauben sprach- und handlungsfähig zu machen, insbesondere in der Vergewisserung und Selbstreflexion des eigenen Glaubens sowie im Diskurs mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Evangelische Bildung fördert die Potentiale des Menschen, die Fähigkeit zum "Tun des Guten", den konstruktiven Umgang mit Chancen und Begrenzungen, auch mit Schuld, und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens.

Bildungsarbeit und kirchliche Mitverantwortung für die öffentliche Bildung in ihren unterschiedlichen Dimensionen ist prägend für alle kirchlichen Handlungsebenen und zielt darauf, die Teilhabe an der evangelischen Sprach- und Interpretationsgemeinschaft zu eröffnen. Deshalb ist diese Arbeit von existentieller Bedeutung und besitzt eine hohe Priorität im Kirchenkreis. Kirchliche Bildungsarbeit erstreckt sich dabei sowohl auf die eigene Bildungsarbeit in Form von Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit als auch auf die Bildungsarbeit in den öffentlichen Einrichtungen, insbesondere den Schulen und Hochschulen.

### 4.3.2. Dimensionen evangelischer Bildungsarbeit im Kirchenkreis

Die kirchliche Bildungsarbeit umfasst insbesondere die folgenden Dimensionen:

- **die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten**

Diese Arbeit ist sowohl als Bildungs- als auch als diakonische Arbeit zu gestalten. Dabei ist für jedes Kind eine ihm entsprechende Lernentwicklung und Persönlichkeitsbildung zu eröffnen. Evangelische Kindertagesstätten legen darüber hinaus einen Schwerpunkt in der Elternarbeit.

- **die Mitarbeit am Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen auch als Teil der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Der Kirchenkreis und die Gemeinden haben vor Ort die Aufgabe, sich intensiv an der Diskussion über die Entwicklung und Gestaltung von Schule zu beteiligen und besonders den evangelischen Religionsunterricht zu fördern. Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sollen als Erziehungsberechtigte und ggf. als Lehrkräfte in Schulgremien mitwirken, einen Beitrag bei der Entwicklung und Gestaltung des Schulprofils einschließlich einer Kultur des Feiertages an Schulen leisten und sich bei der Gestaltung der Schulen als eigenverantwortliche Schule, verlässliche Grundschule, Ganztagschule etc. einbringen. Der Kirchenkreis, der Kirchenkreisjugenddienst und die Gemeinden eröffnen verstärkt Angebote schulnaher Kinder- und Jugendarbeit und kooperieren eng mit den Schulen bei verschiedenen Formen von Jugendgottesdiensten, überregionalen Projekten, Schülerseminaren und –freizeiten, Schulandachten etc.

- **die Konfirmandenarbeit**

Die unmittelbare Bildungsverantwortung im kirchlichen Bereich wird in der Konfirmandenarbeit wahrgenommen, die elementar Kinder und Jugendliche mit christlichen Glaubensinhalten vertraut macht, ihnen eine reflektierte und kritische Auseinandersetzung mit Grundfragen des Lebens und Handelns ermöglicht und sie einlädt, am gemeindlichen Leben teilzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass Jugendliche auch von ihren unterschiedlichen schulischen Bedingungen her eine Möglichkeit zur Teilnahme haben.



- **die Bildungsarbeit mit Erwachsenen**

Als genuine Aufgabe der Gemeinden vor Ort und des Kirchenkreises sind Angebote notwendig, die die theologische Bildung von engagierten Kirchenmitgliedern fördern, um ihre Sprach- und Handlungsfähigkeit im Glauben zu vertiefen. Aktuelle gesamtgesellschaftliche und theologische Themen, aber auch regionale Themenstellungen können dabei in Veranstaltungen der evangelischen Bildungsarbeit mit Erwachsenen aufgegriffen werden.

Die Elternarbeit in den Eltern-Kind-Gruppen im Zusammenhang mit evangelischen Kindertagesstätten oder der Konfirmandenarbeit spielt eine ebenso wichtige Rolle wie Mitgliedschafts- und Taufkurse für Jugendliche und Erwachsene. Dazu kommen Bildungsangebote, die sich speziell an Seniorinnen und Senioren richten und die dabei die Formen der Geselligkeit und Betreuung inhaltlich ausweiten .

Es kommt darauf an, in der Fülle der Angebote das spezifisch evangelische Profil von Erwachsenenbildung so zu entwickeln, dass es dem kirchlichen Bildungsauftrag entspricht und dennoch über jene Offenheit verfügt, die Milieuerengungen bei der Zielgruppenansprache vermeidet. Erwachsenenbildungseinrichtungen wie Heimvolkshochschulen, Familienbildungsstätten oder Gemeindeakademien, die in einer Region bestehen, können als Kooperationspartner ebenso wie das Diakonische Werk in das Konzept von Kirchenkreisen einbezogen werden.

- **die Hochschularbeit**

Die kirchliche Hochschularbeit ist mit ihren Angeboten für Lernende und Hochschulangehörige unter den spezifischen Bedingungen des Kontextes einer Hochschule Teil der Bildungsarbeit im Kirchenkreis. Sie ergänzt die Strukturen der Ortsgemeinden. Mit dieser Arbeit nimmt die evangelische Kirche an den Diskursen kompetent teil, die an den Hochschulen über Inhalte, Methoden und Ziele der Forschung sowie deren ethische Bedeutung geführt werden. Indem die kirchliche Hochschularbeit Grundüberzeugungen des christlichen Glaubens in gegenwartsbezogener und akademisch ansprechender Form vermittelt, befähigt sie evangelische Akademiker und Akademikerinnen zur Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft. Die kirchliche Arbeit an den Hochschulen sucht Hochschulangehörige dafür zu gewinnen, dem christlichen Glauben in ihrem Leben eine tragende, in Hochschule, Kirche und Gesellschaft erkennbare und nach außen wirkende Rolle zukommen zu lassen.

- **Kirchenpädagogische Angebote**

Sowohl auf örtlicher als regionaler Ebene sind solche Angebote geeignet, das Interesse an religiösen Themen und die Suche nach religiöser Orientierung aufzunehmen.

Eigene Schwerpunkte in der Bildungsarbeit wird der Kirchenkreis je nach örtlichen und regionalen Besonderheiten setzen, z. B. wenn sich in seinem Verantwortungsbereich eine Schule in evangelischer Trägerschaft befindet, besondere kulturelle Einrichtungen vorhanden sind oder diakonische Einrichtungen arbeiten.

### 4.3.3. Mittel

- Der Kirchenkreis stellt nach Maßgabe der ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in ausreichendem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel für die Bildungsarbeit zur Verfügung (vgl. Abschnitt I 2. der Grundstandards). Dies gilt insbesondere auch für die Hochschularbeit.
- Die in diesem Handlungsfeld beruflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzen die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Qualifikation (vgl. Abschnitt I.6. der Grundstandards)
- Der Kirchenkreis trägt dafür Sorge, dass die im Bildungsbereich beruflich Mitarbeitenden das landeskirchliche Fort- und Weiterbildungsangebot oder das geeignete Angebot Dritter nutzen, um ihre berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Die Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Bildungsarbeit, gerade auch in theologischen Fragen um der Sprachfähigkeit im Glauben willen, ist zu gewährleisten. Einen besonderen Stellenwert auch auf Kirchenkreis-Ebene besitzt die Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an Schulen. Sie kann mit Unterstützung des Religionspädagogischen Instituts Loccum (Adresse > Hinweise und Empfehlungen) systematisiert werden.
- Im Haushalt des Kirchenkreises soll kenntlich gemacht werden, welche Mittel für den Bereich der Bildungsarbeit einschließlich der Fort- und Weiterbildung vorgesehen sind. Die Bemessung der > Grundzuweisung oder die Grundsätze für die Bewilligung von > Ergänzungszuweisungen sollen so

gestaltet sein, dass es möglich ist, besondere Bildungsangebote von Kirchengemeinden als Schwerpunktaufgabe zu fördern.

- In Gemeinden des Kirchenkreises werden die Orte, an denen kirchliche Bildungsangebote stattfinden, kenntlich gemacht und entsprechend ausgestattet. Jeder Kirchenkreis verfügt insoweit über „Orte kirchlicher Bildungsarbeit“, die als Anlaufstellen bekannt sind und über eine entsprechende Strahlkraft verfügen. Die Haushaltsmittel für die „Orte“, die zusammen mit dem Gotteshaus und dem Gemeindehaus oder als Teil derselben den kirchlichen „Bildungsstandort“ ausmachen, sollen im Haushalt der Kirchengemeinde kenntlich gemacht werden.

## 4.3.4. Organisationsformen

### 4.3.4.1. Bildungs- und Schulausschuss

Es wird empfohlen, dass der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand einen Bildungs- und Schulausschuss gründet. In den meisten Kirchenkreisen gab es bisher Schulausschüsse. Wegen der Aufgaben, die der Kirchenkreis mit Rücksicht auf die Grundstandards für die Finanzplanung im Bereich der kirchlichen Bildungsarbeit einschließlich der Arbeit mit Schulen berücksichtigen muss, ist es sinnvoll, dass die Kirchenkreistage oder Kirchenkreisvorstände entweder gleich zu Beginn oder im Laufe der neuen Legislaturperiode die bisherigen Schulausschüsse zu Bildungsausschüssen erweitern, die dann die Gesamtaufgaben im Bereich der Bildung wahrnehmen. Denn die kirchliche Bildungsarbeit erstreckt sich sowohl auf die eigene Bildungsarbeit als Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit als auch auf die Bildungsarbeit in den öffentlichen Einrichtungen wie insbesondere der Schule und Hochschule. Es ist den Kirchenkreistagen aber freigestellt, andere Organisationsformen (der Ausschussarbeit) zu wählen, um die Entwicklung und Umsetzung des Grundstandards kirchliche Bildungsarbeit zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, das Aufgabenfeld „Kirche und Schule“ um seiner Bedeutung willen weiterhin ausschließlich in einem Schulausschuss zu behandeln.

Bei der personellen Besetzung des Ausschusses wird empfohlen, die Vertreterinnen und Vertreter der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Bildungsarbeit im Kirchenkreis Tätigen (pädagogische Leitungen und Fachberaterinnen der Kindertagesstätten, (Schul-) Pastoren, Diakone, Religionslehrkräfte, Beauftragte für die Konfirmandenarbeit, Kirchenkreisjugenddienste etc. in den Ausschuss und seine Arbeit mit einzubinden.

Die Hauptaufgabe eines Bildungs- und Schulausschuss könnte die Erstellung Bildungskonzeptes für den Kirchenkreis nach § 20 Abs. 2 FAG und die Begleitung seiner Umsetzung sein. Der Bildungs- und Schulausschuss erarbeitet für den Kirchenkreis dabei auch Empfehlungen zur finanziellen, personellen und logistischen Ausstattung der Bildungsarbeit im Kirchenkreis. Grundlage dieses Bildungskonzeptes sind der landeskirchliche Grundstandard, das Leitbild und Profil des Kirchenkreises, die bereits vorhandene Arbeit sowie die personalen und strukturellen Gegebenheiten vor Ort. Dabei gilt es, Vorhandenes zu strukturieren, Bewährtes zu erhalten und zu vertiefen sowie Neues zu fördern. Eine ausführlichere Darstellung der Ziele und Dimensionen kirchlicher Bildungsarbeit sowie möglicher Aufgabenbereiche eines Bildungsausschusses finden Sie unter den } Hinweisen und Empfehlungen. Ebenfalls unter den } Hinweisen und Empfehlungen finden Sie auch weitere Hinweise auf wichtige Adressen und Materialien.

Ziel einer solchen Bildungsarbeit ist eine Selbstvergewisserung zur Bündelung von Kräften und Ressourcen, zielgerichtete Unterstützung für konstruktives Arbeiten, Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen und eine gute Außenwirksamkeit. Ein Bildungskonzept des Kirchenkreises gewährleistet Transparenz und ist im besten Falle Werbung für qualitativ hochwertige, generationenübergreifende theologische Arbeit in der Region.

Der Bildungsausschuss arbeitet mit den von der Landeskirche bestellten Beauftragten für Kirche und Schule in der Region, der Fachberatung für Kindertagesstätten, dem Kirchenkreisjugenddienst, ggf. dem Hochschulpfarramt und der Evangelischen Erwachsenenbildung zusammen. Am Anfang der konzeptionellen Arbeit empfiehlt sich eine gemeinsame Arbeitseinheit mit dem Kirchenkreisvorstand.

Für die Arbeit des Bildungsausschusses und für die Erstellung des vorgesehenen Konzeptes im Handlungsfeld kirchliche Bildungsarbeit ist die Erhebung der schon geleisteten Bildungsarbeit und der möglicherweise noch nicht bearbeiteten Dimensionen Ausgangspunkt. Diese Arbeit soll eine Checkliste erleichtern (} Hinweise und Empfehlungen).

Für die Arbeitsweise des Ausschusses sollten folgende Punkte bedacht werden:

- Als Ausschuss des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes arbeitet der Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums und legt dem Gremium jährlich Rechenschaft ab.
- Beschlüsse, Arbeitsvorhaben, Initiativen und Konzeptvorlagen benötigen vor ihrer Veröffentlichung die Zustimmung des auftraggebenden Gremiums (Kirchenkreisvorstand oder Kirchenkreistag).
- Um die Arbeit des Bildungsausschusses zu unterstützen, wird vorgeschlagen, dass der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreistagsvorstand eines seiner Mitglieder damit beauftragt, bei Bedarf die Zustimmung zur Veröffentlichung von Beschlüssen, Arbeitsvorhaben, Initiativen und Konzeptvorlagen des Bildungsausschusses erteilt. Soweit durch die Veröffentlichung die Zuständigkeiten des Kirchenkreistages berührt werden, insbesondere bei Vorlagen des Ausschusses für den Kirchenkreistag, ist zusätzlich die Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages einzuholen.
- Der Bildungsausschuss koordiniert die verschiedenen Dimensionen kirchlicher Bildungsarbeit des Kirchenkreises, ohne dabei die Selbständigkeit einzelner kirchlicher Einrichtungen zu beeinträchtigen.
- Kontakte zu außerkirchlichen Einrichtungen, Institutionen und Personen nimmt der Bildungsausschuss nur im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes und/oder der Superintendentin/des Superintendenten wahr.
- Über die Kontaktaufnahme zum RPI in Loccum, den Beauftragten für Kirche und Schule, zum Landeskirchenamt und zur Landessynode unterrichtet der Bildungsausschuss den Kirchenkreistag oder den Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Rechenschaftslegung.

#### **4.3.4.2. andere Organisationsformen**

- Über einen Bildungsausschuss hinaus soll in der Regel jeder Kirchenkreis eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten des Kirchenkreises für die evangelische Bildungsarbeit bestellen.
- Vertreterinnen und Vertreter der beruflich und ehrenamtlichen in den verschiedenen Bereichen der Bildungsarbeit im Kirchenkreis Tätigen (pädagogische Leitungen von Kindertagesstätten, Fachberaterinnen für Kindertagesstättenarbeit, (Schul-) Pastoren, Diakone, Kirchenkreisjugenddienste etc. sollen in regelmäßigen Abständen zusammenkommen und ihre Arbeit koordinieren.
- Die zu einem Kirchenkreis gehörenden Religionslehrerinnen und –lehrer werden zu regelmäßigen Gesprächen über religionspädagogische und kirchliche Fragen eingeladen. Das RPI Loccum bietet hierfür seine Unterstützung an.
- Auch mit Mitarbeitenden nichtkirchlicher Bildungseinrichtungen (Schulen, staatliche Kindergärten, VHS etc.) wird unter konzeptionellen Gesichtspunkten ein regelmäßiger Austausch angestrebt.

Anlage 4**Stellungnahme des Jugendausschusses  
zur Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode**

Hannover, 04. September 2012

Lieber Jörn Surborg,  
liebe Damen und Herren des Landessynodalausschusses,

angelehnt an die Stellungnahme aus September 2009 lassen wir Ihnen nun unsere Stellungnahme zukommen. Aufgrund dessen, dass Ihnen die relevanten Anträge bekannt sind, verzichten wir auf die Nennung zu Beginn. Punkt A entfällt somit.

Um Ihnen einen Überblick über die finanzrelevanten Punkte geben zu können, haben wir unserer Stellungnahme einen Anhang beigefügt.

B.

Der Jugendausschuss hat sich kontinuierlich, vor allem in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 ausführlich mit dem aktuellen Stand seiner im September 2009 ausführlich abgegebenen Stellungnahme zur Aktenstückreihe 98 der 23. Landessynode befasst. Dabei wurden folgende Abschnitte überarbeitet und vor allem aktualisiert:

IV. 1.2.: Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche (PdL), hier: Schulpastorenstellen

IV. 2.: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, hier: Diakonenstellen

IV. 3.2.: Stellenplanung der Kirchenkreise

IV. 4.1.: Haus kirchlicher Dienste, hier: Landesjugendpfarramt

IV. 4.2.: Diakonisches Werk Hannover, hier: Diakonie.Intertat (Freiwilliges Soziales Jahr)

IV. 5.3.: Fachhochschule Hannover, hier: Diakonenausbildung

IV. 10.: Investitionen in die Zukunft, hier: Schwerpunktsetzung Jugendarbeit.

Darüber hinaus wird die Stellungnahme um den Punkt zum Arbeitsauftrag aus dem Aktenstück Nr. 82 Abschnitt III Nr. 1 zur Mitgliederbindung und Mitgliedergewinnung erweitert.

Bei seinen Beratungen ist dem Jugendausschuss immer wieder deutlich geworden, welche Bedeutung dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für die zukünftige Entwicklung der Landeskirche zukommt.

Auf der einen Seite ist es wichtig für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dass es Hauptamtliche gibt, die bereits in ihrer Ausbildung für diese Arbeit sensibilisiert wurden und erfahren haben, was es heißt als „Raumausstatter“<sup>2</sup> für die Anliegen der Jugendlichen zu fungieren und auf der anderen Seite gibt es die ehrenamtlichen Jugendlichen, für die eine möglichst weitgehende Partizipation von Kindern und Jugendlichen großgeschrieben wird. Das Zusammenspiel beider Gruppen und die Zielsetzung, Arbeitsweisen, Gremien etc, sind durch die Ordnung der Evangelischen Jugend geregelt.

Gerade aus dem Grund ist es wichtig, dass die dort verankerten Strukturen gefördert werden, denn wie bereits oben geschrieben, dienen die Hauptamtlichen als „Raumausstatter“, um den Jugendlichen die Räume zu geben, sich einzubringen und ihre Arbeit aktiv selber zu gestalten.

---

<sup>2</sup> Mit Raumausstatter ist hier gemeint, dass die Hauptamtlichen als Interessenvertreter fungieren.

In diesem Teil möchte der Jugendausschuss drei Themen hervorheben, die ihm zu wichtig sind, als das sie unter C genügend Beachtung finden würden:

### 1. **Grundstandards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Die Grundstandards sind nach einem mit Problemen behafteten Beginn im zweiten und damit aktuellen Durchgang im Bereich der Jugendarbeit deutlich besser geworden. Es ist wichtig, dass es für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Grundstandards gibt und damit die Pflicht sich mit diesem Arbeitsbereich im Kirchenkreis zu beschäftigen. In der Vergangenheit wurde dieser Bereich nicht genügend beachtet bzw. als zu selbstverständlich begriffen. Mit den Grundstandards sind die Kirchenkreise gezwungen sich damit zu beschäftigen und Jugendarbeit wird so häufig erst wieder Thema. Ein weiterer positiver Punkt der Grundstandards für diesen Bereich ist, dass der Landesebene, in dem Fall der dafür zuständigen Abteilung im Landeskirchenamt und darüber hinaus auch dem Landesjugendpfarramt, offene Punkte und offene Felder deutlich werden bzw. diese auch wahrgenommen werden können.

### 2. **Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren**

Nach wie vor ist in der Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren im Predigerseminar der Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht Teil der verpflichtenden Themen, lediglich die Konfirmandenarbeit und der Kindergottesdienst sind verpflichtende Elemente der Ausbildung. Eine Verbindlichkeit in der Ausbildung für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach Ansicht des Jugendausschusses gut und wichtig, denn die Jugendarbeit setzt verstärkt in der Konfirmandenarbeit an und diese Verknüpfung zu gestalten, die Übergänge in die Jugendarbeit zu eröffnen und die Jugendarbeit selbst dann in der Gemeinde zu ermöglichen ist nach Auffassung des Jugendausschusses die Aufgabe, die in der kirchlichen Zukunft elementar sein wird, denn wer in seiner Kindheit und Jugend über KiGo und KA gute Erfahrungen mit Kirche gemacht und sich auch selber eingebracht hat, wird auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Kirche bleiben und diese mit gestalten.

Zum Thema Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren hat sich der Jugendausschuss in seinem Aktenstück 29 A bereits verhalten und einen entsprechenden Antrag gestellt gehabt.

### 3. **Partizipationsmöglichkeit Jugendlicher**

Die Studie Realität und Reichweite der aej hat es gezeigt, dass Jugendliche beteiligt werden wollen an den Strukturen und vor allem auch in den Bereichen, die sie betreffen. Dieses betrifft aber nicht nur die eigene Jugendgruppe, sondern auch die Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis, in dem sie aktiv sind.

Der Jugendausschuss unterstreicht an dieser Stelle einmal mehr die Notwendigkeit gerade bei den Wahlen in die Kirchenvorstände die Möglichkeit der Berufung für Jugendliche zu nutzen, denn dadurch kann die Kirchengemeinde viel flexibler auf die Lebensumstände der Jugendlichen reagieren. Die Möglichkeit beim Ausscheiden eines Jugendlichen dieses Amt wieder mit einem Jugendlichen zu besetzen, ist nur durch dieses Element gegeben, denn in der Wahlliste ist der Nachrückende nicht zwingend wieder ein Jugendlicher.

C.

Zu den einzelnen Punkten:

#### **IV.1.2.: PdL, hier: Schulpastorenstellen**

Das bereits in der Stellungnahme aus September 2009 aufgegriffene Thema des sog. Freien Drittels der Schulpastoren und -pastorinnen beschäftigt den Jugendausschuss an verschiedenen Stellen. An dieser Stelle sei dazu ergänzend gesagt, dass immer wieder die Vermutung geäußert wird, dass das Freie Drittel de facto nicht immer in der Jugendarbeit wiederzufinden ist, sondern z.B. Vakanzvertretungen oder die Öffentlichkeitsarbeit in einem Kirchenkreis als Aufgabe zugewiesen wird. Die Realität sieht oft anders aus, als

das, was die Stellenbeschreibung lesen lässt. Der Jugendausschuss weiß, dass in diesem Punkt von Seiten des Landeskirchenamtes genauer darauf geguckt wird, und es ist festzustellen, dass die Situation besser wird.

#### **IV. 2.: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, hier: Diakonen- und Pfarrstellen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Ergänzend möchte der Jugendausschuss zur Stellungnahme aus September 2009 hinzufügen, dass durch den Beschluss von Aktenstück 98 in den letzten Jahren besonders viele landeskirchliche Diakonenstellen abgebaut wurden. Viele Kirchengemeinden haben die fehlenden Finanzmittel durch Spenden, Stiftungserträge, kommunale Unterstützung und andere Mittel aufgefangen.

Fremdfinanzierte Stellen bekommen eine immer größere Bedeutung und werden i.d.R. Von Fördervereinen verantwortet. Positiv ist, dass dadurch die Eigenverantwortung vor Ort gestärkt wird. Das Problem ist aber oft eine Doppelstruktur von Diakonenstellen wenn zusätzlich eine Anstellung auf Vereinsbasis erfolgt.

- Wie sieht dann die Vergütung aus?
- Wer ist Vorgesetzter?
- Wer ist weisungsberechtigt (Verein oder Kirchenvorstand)?
- Wie ist es mit der Aufbauausbildung sowie Fort- und Weiterbildungen?
- Ist die MAV zuständig?
- Welcher Versicherungsschutz besteht?
- Und noch einige andere Fragen

Erfahrungen zeigen, dass ein Verein NUR für die finanzielle Absicherung verantwortlich sein sollte, sodass der Anstellungsträger die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis bleibt.

Wir brauchen dringend eine Handreichung für freifinanzierte Stellen, die eine Anstellung nach landeskirchlichen Vorgaben möglich macht. Nach unserem Wissen hatte sich bereits Frau Oberlandeskirchenrätin Radtke mit der Problematik beschäftigt.

*Der Jugendausschuss bittet den LSA und das LKA um Vorschläge, wie und wann eine entsprechende Handreichung oder ein Leitfaden erstellt werden kann.*

Eine weitere Aktualisierung dieses Punktes, vor allem auch der Zahlen konnte der Jugendausschuss leider nicht vornehmen, da uns noch keine aktuellen Zahlen vorgelegt werden konnten. Eventuelle Ergebnisse versucht der Jugendausschuss in einem seiner noch anstehenden Berichte vor der Landessynode einzupflegen.

#### **IV. 3.2.: Grundstandards der Kirchenkreise für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Dieser Bereich lässt sich, wie bereits in der Stellungnahme aus September 2009 erwähnt nur schwer von Abschnitt IV.2 trennen. Aus der ersten Konzeptentwicklungsrunde konnten folgende Aussagen zu Erfahrungen mit dem Prozess gemacht werden:

- in einigen Kirchenkreise sind diese Konzepte ohne die Beteiligung der für die Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen (Kreisjugenddienste, Jugendausschüsse etc.) erstellt worden<sup>3</sup>
- in die nächste Runde muss das Prozedere der Erstellung erneut und präziser geklärt werden

---

<sup>3</sup> nach Abschnitt IV 4.5.2 Beteiligung an der Konzeptentwicklung

- bei der Fortschreibung der Konzepte muss deutlich gemacht werden, dass die Stellenplanung den Inhalten der Arbeit folgen muss<sup>4</sup>

Der Jugendausschuss hält es für notwendig, dass auf der Grundlage der Grundstandards die zukünftige Qualität der Kinder- und Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene diskutiert und beschrieben wird.

Die Anregung des Jugendausschusses nach der Erstellung der letzten Konzeptrunde in einer neuen Runde einen SOLL-IST-Abgleich vorzunehmen ist im Frageraster aufgenommen worden und von den meisten Kirchenkreisen auch in ihren Konzepten detailliert dargestellt worden.

Die aufgezeigten offenen Fragen aus Abschnitt IV 2. halten nicht davon ab, zu einem nachfolgendem ersten Fazit zu kommen:

Nach Aktenstück Nr. 98 sollen „*die religionspädagogische Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit in der Landeskirche*“ verbessert werden.

Im Grundstandard für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat die Landessynode festgehalten, dass es adäquate Kreisjugenddienste geben soll<sup>5</sup>.

Wie in Abschnitt IV 2. aufgezeigt, wird durch den Stellenabbau besonders auch der Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betroffen, die laut Grundstandard besonders zu fördern sind, auch wenn das Ausmaß dieses Abbaus nur schwer erkennbar ist. Deutlich wird, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lokal läuft und die Gemeinden nicht geschwächt werden sollen, jedoch für eine gute Arbeit verlässliche Strukturen unerlässlich sind und aufgebaut werden müssen. Dies ist entsprechend der Ordnung der Evangelischen Jugend in den Kreisjugenddiensten verankert.<sup>6</sup>

Die erste Runde der Konzeptentwicklung hat gezeigt, dass eine Beteiligung an der Erstellung der Grundstandards der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Verantwortlichen verbessert werden muss. Eine fehlende Beteiligung und eine fehlende fachliche Begleitung<sup>7</sup> führt zu noch nicht absehbaren, negativen Folgen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

#### **IV. 4.1.: Haus kirchlicher Dienste (HKD), hier: Landesjugendpfarramt**

Zu diesem Abschnitt hat sich der Jugendausschuss von der Landesjugendpastorin Cornelia Dassler immer wieder informieren lassen.

Festhalten lässt sich an dieser Stelle als Ergänzung zur Stellungnahme aus September 2009 Folgendes:

Die Kürzungsvorhaben durch das Aktenstück 98 haben auch keine Ausnahme vor dem Landesjugendpfarramt gemacht. Wie bereits in der September 2009-Stellungnahme festgehalten, ist neben den eingeplanten Kürzungen bis zum Jahr 2020 noch mit einem „kw-Vermerk“ bei einer 1,0-Stelle zu rechnen, der von der Umsetzung her nur bei der Schülerpastorinnenstelle angebracht werden kann. Daran, dass das HKD zusammen mit dem Jugend- und Bildungsausschuss der Landessynode und dem LKA völlig gegenläufig zu

<sup>4</sup> in den Zielen und Inhalten der Grundstandards heißt es: „ein schriftliches Konzept zu beschließen und seine Finanzplanung daran auszurichten“

<sup>5</sup> *Das landeskirchliche Anliegen, Jugendliche und junge Erwachsene in besonderer Weise zu fördern, durch geeignete Angebote sie zu ermutigen, in ihrem Leben ihr Christ Sein in besonderer Weise im Alltag zu bewahren, sich für andere zu engagieren und auch auf unterschiedlicher Weise in der Kirche mitzuarbeiten, ist durch den Kirchenkreis zu unterstützen.*

<sup>6</sup> § 3 (4) Ordnung für die Evangelische Jugend

<sup>7</sup> Nach Abschnitt IV 4.5.2 der Grundstandards soll bei besonderen Problemen im Zusammenhang mit der Konzeptentwicklung darüber hinaus die Fachberatung des Landesjugendpfarramtes in Anspruch genommen werden.

den Kürzungen an der Konzeption eine Projektstelle für die Schülerarbeit<sup>8</sup> (Grundschule/ Kinder) sowie die Beibehaltung der vollen Pfarrstelle für Schülerarbeit für dringend notwendig erachtet, lässt sich zeigen, dass diese Form der Umsetzung der Kürzungsvorgaben keine inhaltliche Entscheidung des HKD bzw. Landesjugendpfarramtes ist, sondern durch die Zwangslage entsteht, kürzen zu müssen.

Ein gemeinsames Anliegen von Jugend- und Bildungsausschuss und Landeskirchenamt ist es, dass es in den nächsten 5 Jahren drei volle Stellen im Bereich der Schülerarbeit gibt, die sich in eine Schülerpastorenstelle und zwei Diakonenstellen aufteilen. Die beiden synodalen Ausschüsse sprechen sich aus dem Grund gegen einen kw-Vermerk an der Stelle von Frau Junge aus.

#### **IV. 4.2.: Diakonisches Werk, hier: Diakonie-Intertat (Freiwilliges Soziales Jahr - FSJ)**

Zu diesem Bereich hat sich der Jugendausschuss in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 ausführlich von Frau Daniela Puhrsch aus Herrmannsburg zum Thema entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „Weltwärts“ berichten lassen. Deutlich wurde in dem anschließenden Gespräch, dass die Mittel durch das angeschobene Reversprogramm allein durch Herrmannsburg aufgebracht werden. Die Gemeinden können sich ein solches Programm nicht leisten. Darüber hinaus wurde in dem Gespräch auch deutlich, dass die „Weltwärts“-Stellen langfristig aufgestockt werden sollten, da der Bedarf eindeutig größer ist, als die derzeitig vorhandenen Stellen.

Im Bezug auf das Reversprogramm ist der Jugendausschuss zu dem Schluss gekommen, dass neben Herrmannsburg auch die anderen Einrichtungen und Gemeinden bei der Durchführung der Reversprogramme unterstützt werden müssen. Der Jugendausschuss befürwortet es, wenn bei den derzeitig fünf Stellen die Kosten jeweils zur Hälfte von der Landeskirche und Einrichtung bzw. Gemeinde getragen werden.

Die Anträge durch den Synodalen Pannes die FSJ-Stellen<sup>9</sup> betreffend kann der Jugendausschuss aufgrund seiner Stellungnahme im September 2009 nur unterstützen.

#### **IV. 5.3.: Fachhochschule Hannover, hier: Diakonenausbildung**

Die Fachhochschule Hannover als kirchliche Ausbildungsstätte für die Berufsgruppe der Diakone und Diakoninnen ist durch die Umsetzung des Synodenbeschlusses der letzten Legislaturperiode in die staatliche Trägerschaft übergeben worden.

Der Jugendausschuss wünscht sich, dass weiterhin darauf geachtet wird, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine fundierte, evangelisch profilierte und allgemein anerkannte Ausbildung mit hoher Qualifikation und Profession, gerade auch im religionspädagogischen Bereich bekommen.<sup>10</sup>

An dieser Stelle möchte der Jugendausschuss auf den dazu in der X. Tagung der Landessynode durch Frau Scheffler-Hitzegrad gestellten Antrag 3.13 verweisen.

In seinen Beratungen zu diesem Punkt ist der Jugendausschuss auch auf die Stellen zu sprechen gekommen, die durch den Innovationsfond gefördert worden sind. Der Jugendausschuss bittet den Landessynodalausschuss dafür zu sorgen, dass diese Stellen evaluiert werden und in diesem Zusammenhang geprüft wird, was sie den Kirchenkreisen bringen.

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch Antrag des Synodalen Rossi während der 10. Sitzung am 27. November 2008 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes (Aktenstück Nr. 29)

<sup>9</sup> Antrag 3.12 und Antrag 3.19 aus der X. Tagung der 24. Landessynode

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch Abschnitt IV 4.3 der Grundstandards



**IV. 10: Investitionen in die Zukunft, hier: Schwerpunktsetzung Jugendarbeit**

Entsprechend des Antrages von Frau Dede aus der VII. Tagung<sup>11</sup> bzw. IX. Tagung der Landessynode, nach dem das Landeskirchenamt prüfen sollte, wie eine Verstärkung der Arbeitsfelder Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit durch gut ausgebildete berufliche Mitarbeitende, insbesondere durch Diakoninnen und Diakone, gefördert werden kann, hat sich der Jugendausschuss berichten lassen. In diesem Kontext ist die Überlegung entstanden, freiwerdende kirchliche Drittel im Bereich der Schuldiakoninnenstellen in Diakonstellen für die Schülerarbeit umzuwidmen und diese Stellenanteile ggf. aufzustocken. Die (großen) Stellenanteile der Schuldiakonenstellen, die über die Gestellungsgelder für den Religionsunterricht finanziert werden, bleiben erhalten. Aus Sicht des Jugendausschusses ist dieses wichtig, denn dadurch wird die Schülerarbeit an der Schnittstelle zur außerschulischen Jugendarbeit gefördert.

Der Jugendausschuss bittet an dieser Stelle den LSA zu prüfen, inwieweit es möglich ist, diese Stellen in den Kirchenkreisen anzusiedeln und die Fachaufsicht im Landeskirchenamt zu belassen. Aus Sicht des Jugendausschusses würde dadurch verhindert werden, dass Parallelstrukturen entstehen.

Aus Berichten des Landesjugendpfarramtes und aus Erfahrungen im eigenen Kreis der Mitglieder des Jugendausschusses sieht der Jugendausschuss in den nächsten Jahren vermehrt sogenannte Trainee-Programme in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden entstehen. Diese setzen direkt nach der Konfirmation an und bieten den Jugendlichen neue Möglichkeiten sich direkt nach der Konfirmation ehrenamtlich zu engagieren und einzubringen. Diese Trainee-Programme gibt es bereits in vielen Kirchenkreisen unserer Landeskirche. Der Jugendausschuss bittet an dieser Stelle darum, dass geprüft wird, inwieweit man Trainee-Programme an den Stellen, wo es keine anderen Fördermöglichkeiten gibt, diese durch landeskirchliche Mittel fördern lassen kann.

Der Jugendausschuss hat sich durch das LKA und das Landesjugendpfarramt, in persona durch den Geschäftsführer Michael Peters, über die aktuelle Abfrage der Finanzmittel für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen informieren lassen.

Folgende Punkte sind an dieser Stelle festzuhalten:

- zu der bereits bestehenden Jugendkollekte unterstützt der Jugendausschuss, dass es weiter alle zwei Jahre eine Kollekte gibt, die für die Arbeit an der Schnittstelle "KA-Arbeit" und "Arbeit mit Kindern und Jugendlichen" gedacht ist
- Mittelinvestitionen zur Förderung von Freizeiten: An der Vergabe ist neben dem LKA und dem Landesjugendpfarramt die Landessynode, durch den Jugendausschuss beteiligt. Die Mittel aus dieser Haushaltsstelle, bei der es sich um die einzigen auf Landeskirchenebene zur Förderung von Freizeiten handelt, werden u.a. nach den Freizeitenstandards der Landesjugendkammer vergeben. Entsprechend der Vereinbarung bei den Haushaltsberatungen 2011/2012 hat sich der Jugendausschuss hierzu berichten lassen und darüber befunden, dass diese Mittel zu etatisieren sind und auch eine Förderung bereits ab 3 Tagen möglich sein soll. Daraus ergäbe sich eine Aufstockung der bisherigen Mittel von 300.000 Euro auf 350.00 Euro.
- Bei den Mitteln für die schulnahe Jugendarbeit erfolgt die Vergabe durch eine Kommission des LKA. Für diesen Bereich liegen mehr Anträge bzw. Anträge mit höheren Antragssummen vor, als Gelder ausgeschüttet werden können.

Der Jugendausschuss möchte an dieser Stelle seine Empfehlung, aus der letzten Stellungnahme, wiederholen, in Zukunft bei der Vergabe aller Mittel, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffen, darauf zu achten, dass diese Vergabe unter synodaler Beteiligung oder nach von der Landessynode noch festzulegenden Kriterien erfolgt. Als gutes Beispiel kann an dieser Stelle die Vergabe der Gelder zur Förderung von Freizeiten genannt werden.

---

<sup>11</sup> Antrag 3.10

**Mitgliederbindung und Mitgliedergewinnung**

Der Arbeitsauftrag aus Aktenstück 82 ist aus Sicht des Jugendausschusses mit dem Bericht des Bildungsausschusses in der IX. und X. Tagung zum Thema „kirchliche Bildungslandschaften“ ausreichend bearbeitet worden. Mitglieder des Jugendausschusses war im Vorfeld der X. Tagung zu diesem Thema als Gast im Bildungsausschuss. Entsprechend des mündlichen Redebeitrags des Jugendausschusses zu diesem Thema schließen wir uns den Überlegungen des Bildungsausschusses an, nicht ohne auch in dieser Stellungnahme zu benennen, dass es im Nachgang zur letzten Synodentagung noch weitere, vor allem kritische Stimmen zu diesem Thema gibt

Soweit die aktualisierte Stellungnahme des Jugendausschusses. Für Rückfragen stehe ich oder der Ausschussvorsitzende Martin Runnebaum gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Wencke Breyer

Stell. Vorsitzende des Jugendausschusses

Anlage

Anlage zu Anlage 4

Anlage zur Stellungnahme des  
Jugendausschusses zur  
Aktenstückreihe 98

**Evaluation des Aktenstückes 98 der 23. Landessynode  
Stellungnahme Jugendausschuss  
Finanzwirksame Punkte**

Um die Ermittlung der Finanzwirksamen Punkte zu vereinfachen, legt der Jugendausschuss diese mit dieser Anlage der Stellungnahme bei.

Dabei wird entsprechend den unter C benannten Abschnitten vorgegangen.

**IV. 4.1.: Haus kirchlicher Dienste (HKD), hier: Landesjugendpfarramt**

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses vom 31.10.2011 unter TOP 4b beraten, wurde die Stelle für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in der Grundschule für ein Jahr ausgeschrieben. Diese konnte leider nicht besetzt werden. Wie bereits in der Sitzung angekündigt, werden entsprechenden Mittel für eine Projektstelle durch Frau Gäfgen-Track für den Haushalt angemeldet, die wir als Jugendausschuss unterstützen.

**IV. 4.2.: Diakonisches Werk, hier: Diakonie-Intertat (Freiwilliges Soziales Jahr -FSJ)**

Weltwärts: Hierzu hat der Jugendausschuss sich aus Hermannsburg berichten lassen und ist in seiner Sitzung zu dem Schluss gekommen, dass neben Hermannsburg auch die anderen Einrichtungen/Gemeinden bei der Durchführung der Reversprogramme unterstützt werden müssten. Aus dem Grund wird der Jugendausschuss sich dafür stark machen, dass die ½ der Kosten für die Gemeinde/Einrichtung bei den derzeit 5 Stellen durch die Landeskirche getragen werden, die andere ½ muss von der Gemeinde/Einrichtung selber getragen werden. Dafür würden nach Berechnung des Jugendausschusses 37.500€ benötigt werden.

Der Jugendausschuss unterstützt an dieser Stelle die durch das zuständige Dezernat eingestellten Mittel für weltwärts und bittet darum, in den nächsten Haushaltsjahren zu überprüfen, ob nicht aufgrund der gestiegenen Nachfrage in den letzten Jahren langfristig eine Erhöhung der Mittel möglich ist.

FSJ-Stellen: Der Jugendausschuss unterstützt die Errichtung von FSJ-Stellen entsprechend dem Antrag 3.19 aus der X. Tagung der Landessynode

**IV. 5.3.: Fachhochschule Hannover, hier: Diakonenausbildung**

Durch den Antrag von Frau Scheffler-Hitzegrad ergibt sich ggf. eine finanzwirksame Relevanz, allerdings ist die Vermutung des Jugendausschusses, dass dieses frühestens im Haushalt 2015/2016 zum tragen kommen wird.

**IV. 10: Investitionen in die Zukunft, hier: Schwerpunktsetzung Jugendarbeit**

Schuldiakonenstellen: freiwerdende kirchliche Dritttel im Bereich der Schuldiakoninnenstellen in Diakonenstellen für die Schülerarbeit umzuwidmen und diese Stellenanteile ggf. aufzustocken. Die (großen) Stellenanteile der Schuldiakonenstellen, die über die Gestellungsgelder für den Religionsunterricht finanziert werden, bleiben erhalten. Aus Sicht des Jugendausschusses ist dieses wichtig, denn dadurch wird die Schülerarbeit an der Schnittstelle zur außerschulischen Jugendarbeit gefördert.

Jugendfreizeitmittel: Hierzu hat sich der Jugendausschuss entsprechend der Vereinbarung bei den letzten HH-Beratungen kontinuierlich berichten lassen und in einer seiner letzten Sitzungen auch darüber befunden, diese Mittel zuetatisieren. Statt der bisher 300.000€ werden es nun 350.000€ sein.

**Mitgliederbindung und Mitgliedergewinnung**

An dieser Stelle unterstützt der Jugendausschuss den Bildungsausschuss zur Thematik „kirchliche Bildungslandschaften“ die entsprechenden Kosten entnehmen Sie bitten dem Bericht des Bildungsausschusses

Wencke Breyer,  
stellv. Vorsitzende  
Hannover, 04.09.2012  
Seite 1 von 1

Anlage 5

Ausschuss für  
Arbeits- und Dienstrecht sowie  
Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zernien, im September 2012

An den  
Landessynodalausschuss  
der 24. Landessynode

**Evaluation des Aktenstückes 98**

*Bezug: Beschluss der 24. Landessynode während ihrer VIII. Tagung am 13. Mai 2011 –  
Ast 82*

1. Trennung von Gemeindeverwaltung und Pfarramt (1.1.)

Mit der Ausbildung von Gemeindeguratoren ist hier ein erster Schritt getan worden – die Zahlen der Ausgebildeten sind allerdings bisher klein und die Aufgabengebiete oft speziell.

Die gezielte Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender, die auch in der Lage sind, die Geschäfte der Kirchengemeinde auch während längerer Vakanzzeiten zu führen, muss angesichts der Personalentwicklung in den nächsten Jahren in der Breite deutlich vorangerieben werden.

Bei allen Überlegungen zur Fusion von Verwaltungsstellen (3.3) muss immer mit bedacht werden, dass gerade eine Gemeindeverwaltung ohne Pfarramt auch eine enge Zusammenarbeit und eine persönliche Beratung seitens der Verwaltungsstelle angewiesen ist.

2. „Quereinsteiger“ in den kirchlichen Dienst (1.1.)

Der Ausschuss hat sich in seiner Septembersitzung 2012 mit diesem Thema beschäftigt und erfahren, dass angesichts des Umschwunges in der Personalentwicklung sehr besonnen an Kriterien und Verfahren gearbeitet wird, nach denen der Einstieg in den Pfarrdienst aus verschiedenen Bereichen (aus anderen Landeskirchen, aus dem Ehrenamt, von Interessierten und Geeigneten mit akademischen oder nichtakademischen Vorbildungen) schrittweise ermöglicht werden kann, wenn die Situation es erfordert.

Dabei ist einmal auf eine möglichst gute Abstimmung der EKD-Kirchen zu achten. Andererseits darf die „normale“ Theologenausbildung durch zu viele andere Zugangeswege nicht entwertet werden. Was den Pfarrberuf betrifft, wird es nötig sein, in den nächsten Jahren die nötigen Vorklärungen zu treffen (Ausbildungsangebote, auch anderer EKD-Kirchen, rechtliche Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Werbung), um dann, wenn der Pfarrermangel deutlich spürbar wird, auf geeignete Interessierte zuzugehen oder auch gezielt Menschen anzusprechen. Dabei sind Erfahrungen aus den 70er bis 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu berücksichtigen.

Im Bereich der Kirchenmusik gibt es bereits jetzt Überlegungen, qualifizierte Menschen (etwa aus dem Bereich der Schulmusik) zu gewinnen.

Bei allen Maßnahmen zur Nachwuchswerbung im kirchlichen Bereich muß darauf geachtet werden, dass immer das ganze Spektrum kirchlicher Berufe im Blick ist.

Der Ausschuss begrüßt die Stärkung der Lektoren- und Prädikantenarbeit in der Landeskirche. Hier gibt es jetzt auch erste Ausbildungsangebote zur Verkündigung bei Kasualien durch Prädikanten und Prädikantinnen.

### 3. Regionalisierung / Strukturen / Anstellungsebene (3.1)

Hier verweist der Ausschuss auf die Ergebnisse des Querschnissausschusses „Strukturen zukunftsfähig machen“, der sich mit den Möglichkeiten ausführlich auseinandergesetzt hat.

### 4. Pfarrermangel / Vakanzverteilung

Durch die sich abzeichnenden Nachwuchsprobleme in den kirchlichen Berufen wird sich eine Fülle neuer Fragen stellen, deren Bewältigung man in einigen Fällen schon jetzt auf die Spur setzen kann, deren Bearbeitung aber Aufgabe der nächsten und übernächsten Landessynode sein wird.

Es gilt zunächst, einen Wandel im Bewusstsein der Planungsbereiche zu befördern und zu begleiten: von der Sorge um die Finanzierbarkeit von Stellen hin zur Motivation von Stellenbewerbern und -bewerberinnen.

Für die Nachwuchswerbung verweisen wir auf das Aktenstück 99. Ob hier noch zusätzliche Maßnahmen erfolgversprechend sind und erforderlich werden, muss die Zeit zeigen.

Ob es im Lichte des starken Nachwuchsmangels zu Veränderungen der Einsparvorgaben des ASt. 98 kommen muss (10%/15%) wird erst in Kenntnis der weiteren Entwicklung zu entscheiden sein. Auch die abgesenkte Zahl der maximal besetzbaren Stellen wird auf viele Jahre hinaus eine theoretische Größe bleiben, da auch für diesen reduzierten Umfang nach allen Berechnungen nicht genug Personal da sein wird.

Wenn Vakanzen in großer Zahl auftreten, wird man bald die Regelungen des FAG zur Anrechnung freier und besetzbarer, aber langfristig vakanter Stellen überprüfen müssen.

Damit es nicht zu einer übermäßigen Vakanzsituation im Gemeindebereich bei gleichzeitiger Vollbesetzung übergemeindlicher Stellen kommt, ist rechtzeitig an Kriterien zu arbeiten, nach welchen Grundsätzen übergemeindliche Stellen nicht zur Wiederbesetzung freigegeben werden, damit ein gleichmäßiger „Vakanzlevel“ gegeben ist.

Eine absehbar ungleiche Verteilung der Vakanzen auf die Planungsbereiche wird möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt „Zwangmaßnahmen“ der Landeskirche bei der Personalverteilung nötig machen (vgl. ASt. 92) – möglicherweise ist dann auch über eine Veränderung der Finanzströme zur Finanzierung der Pfarrstellen zu entscheiden.

M. Gierow, Vors.

Anlage 6

Stellungnahme des Diakonie- und Arbeitswelt-Ausschusses im Rahmen der Evaluation zur Aktenstückreihe 98ff. der 23. Landessynode „Zukunft gestalten – Perspektiven und Prioritäten für das Handeln der Evangelische-lutherischen Landeskirche Hannovers“

Rotenburg, den 07. November 2012

## I.

Die 24. Landessynode hat während ihrer VIII. Tagung in der 40. Sitzung am 13. Mai 2012 im Zusammenhang mit der Evaluation zur Aktenstückreihe 98ff. der 23. Landessynode „Zukunft gestalten – Perspektiven und Prioritäten für das Handeln der Evangelische-lutherischen Landeskirche Hannovers“ folgenden Beschluss gefasst (vgl. Beschlussammlung zur Tagung Nr. 2.1., 4 Zusatzantrag:

*Die Landessynode bitten den Landessynodalausschuss um einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Ausschussarbeit zu den identifizierten Aufgaben zu Ihrer Tagung im November 2012. Insoweit bittet Sie die Ausschüsse, ihre Ergebnisse dem Landessynodalausschuss bis zum 31. August vorzulegen.*

## II. Allgemeine Überlegungen

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss wertschätzt die umfassende und vorausschauende Wirkung, die die Aktenstücke der Aktenstückreihe 98 entfaltet haben.

Die Vorsitzende des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses, Frau Antje Stoffregen hatte mit Datum vom 11.09.2009 umfassend zum Aktenstück 98 Stellung genommen. Viele der damals getroffenen Aussagen haben weiterhin Geltung.

Es wird daher im Folgenden auf aktuelle Entwicklungen eingegangen, um den Bericht zu aktualisieren und zu ergänzen.

## III. evangelisches Profil als Maßstab

Das evangelische Profil wird gerade im Feld diakonischer Aufgaben künftig immer wichtiger. Die Menschen wollen wissen, warum das Handeln in einem Helfefeld „evangelisch“ ist. Sie wollen Antworten erhalten, warum gerade Kirche Handlungsfelder besetzt und Angebote macht.

Entscheidungen für oder gegen kirchliches Handeln werden sich also konsequenterweise daran messen lassen müssen, ob diese ein evangelisches Profil aufweisen oder eben nicht. Das evangelische Profil wird Maßstab für den Bestand und das Angebot eines Handlungsfeldes sein.

## IV. einzelne Handlungsfelder

**ReGenesa**

Mit der Einrichtung in Bad Bevensen wurde nunmehr in 2012 eine weitere Einrichtung der ReGenesa e.V. geschlossen. Die Refinanzierung des Arbeitsfeldes ist weiterhin als schwierig anzusehen.

Verwaltungsrat und Geschäftsführung haben einen mehrjährigen Sanierungsplan bis Ende 2017 erarbeitet. Neue sollen Tätigkeitsfelder aufgebaut werden. Im Entwurfe des Haushaltsplanes wurde die Müttergenesung mit einem unveränderten Budget angesetzt, um die notwendigen Spielräume zu gewinnen und den Sanierungsprozess zu unterstützen.

Der Ausschuss hat in mehreren Beratungen zum Thema den Eindruck gewonnen, dass die begonnenen strukturellen Maßnahmen richtig sind. Die für das Jahr 2012 hochgerechnete Umsatzentwicklung stellt sich als positiv.

Der Ausschuss wird sich über den Fortgang der Sanierung berichten lassen. Angesichts der Tatsache, dass andere Träger sich aus diesem Tätigkeitsfeld zunehmend zurück ziehen, wird für die Hannoversche Landeskirche die Frage zu stellen sein, welche Bedeutung das Arbeitsfeld mittelfristig hat.

### **Ambulante Pflege**

Die immer noch nicht kostendeckende Finanzierung der in diesem Hilfefeld erbrachten Leistungen ist immer noch als sehr kritisch anzusehen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung aufgrund des demographischen Wandels ist dies umso kritischer.

Ein wenig Entlastung ergibt sich aktuell für die Einrichtungen aus der Tatsache, dass die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen aufgrund der fehlenden Besetzung der Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht weiter entwickelt werden.

Mithin sind also für viele Mitarbeitende keine Lohnerhöhungen in 2011 und 2012 vorgenommen worden. Allerdings ist diese aktuelle Entlastung nicht von Dauer und daher trügerisch, denn die anstehenden Lohnerhöhungen werden entsprechend deutlicher ausfallen und die ohnehin schon belasteten Einrichtungen entsprechend schwer treffen.

*Ein Bereich, der hier in der zukünftigen Diskussion weiter zu bedenken ist, ist der Bereich "Palliativversorgung". Zurzeit werden zwei Personalstellen aus Mitteln des Diakonischen Werkes finanziert. (Evaluation im Januar, dann Weiterverfolgung und evtl. Einstellung von HH – Mitteln.)*

### **Kindertagesstätten**

Bekanntermaßen sind die Prognosen der Reduzierung der Kinderzahlen um 25 Prozent nicht eingetreten.

Wie vom Finanzausschuss der Landessynode angeregt, wurde die Arbeit in den Kindertagesstätten evaluiert. Die Träger stehen vor vielfältigen Herausforderungen, die im Aktenstück 30B des Landeskirchenamtes eingehend erläutert wurden. Dem sich verschärfenden finanziellen Druck wird u.a. durch die Entwicklung übergemeindlicher Trägerstrukturen begegnet.

Auf Basis eines Konsenses innerhalb der Synode wurde in den Haushalten 2009 bis 2012 die Kürzung nicht umgesetzt.

Da sich an diesen Voraussetzungen nichts geändert hat, wurden die Ansätze für die Haushaltsberatungen des Doppelhaushaltes 2013 und 2014 gleichfalls entsprechend fortgeschrieben.

*In den letzten Jahren haben "Familienzentren" zunehmend Bedeutung in der Außen- und Innensicht erlangt, wie beispielsweise im Bericht des Landesbischofs angeführt. Im Haushaltsplan für die*



*Jahre 2013 und 2014 sind Mittel zur Erprobung vom "Bildungslandschaften" in zwei Kirchenkreisen vorgesehen. Die konzeptionelle Gestaltung werden der Bildungsausschuss (und der Diakonie- und Arbeitsweltauusschuss) begleiten.*

### **Fachschulen**

Mit den Sparbeschlüssen der 23. Landessynode (Ast. 98) wurde die landeskirchliche Förderung für die ev. Fachschulen (Erzieherinnenausbildung) um 50 % gekürzt. Die Fachschulen haben ihr Angebot weiterhin aufrecht erhalten. Durch den von Bund und Ländern vereinbarten Krippenausbau und dem Fachkräftemangel fehlen konfessionell geprägte Fachkräfte. Ev. Kindertagesstättenträgern fehlen geeignete Mitarbeitende. Eine bessere Vernetzung zwischen Ausbildungsstätten und kirchlichen und diakonischen Trägern bei der Vermittlung von Absolventinnen ist konzeptionell erforderlich, ebenso die Vermittlung religionspädagogischer Inhalte.

Angesichts dieser geänderten Rahmenbedingungen sollte die im Rahmen von Aktenstück 98 vorgenommene Absenkung der Förderung der Fachschulen überprüft werden.

### **Zentrum für Seelsorge**

In der gesellschaftlichen Wahrnehmung hat die evangelische Seelsorge einen renommierten Stand. Der Ausschuss hat sich im Zuge der Beratungen des Haushalts 2013/2014 für die Errichtung eines solchen Zentrums für Seelsorge ausgesprochen. Es gilt weiter zu bedenken, ob diese Konzeption umgesetzt werden kann.

Tillner  
Vorsitzender